

Stenographisches Protokoll

305. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 21. Dezember 1971

Tagesordnung

1. Wahl eines Ordners für den Rest des 2. Halbjahres 1971
2. Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz
3. Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes
4. Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen
5. Änderung des Zuckergesetzes
6. Änderung des Stärkegesetzes
7. Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse
8. Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes
9. Nebengebühreuzulagengesetz
10. Abänderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes
11. Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes
12. Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959
13. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät
14. Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einfuhr der Waren in die Zolltarife
15. 7. Zolltarifgesetznovelle
16. 8. Zolltarifgesetznovelle
17. Bundesgesetz, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum GATT abgeändert wird
18. Änderung des Einkommensteuergesetzes
19. 5. EFTA-Durchführungsgesetz
20. Vertrag mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EURO-CONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren
21. Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren
22. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

Angelobung der neugewählten Bundesräte Alberer und Tratter (Kärnten) sowie Windsteig (Niederösterreich) (S. 8473)

Wahl des Bundesrates Wally zum Ordner für den Rest des 2. Halbjahres 1971 (S. 8476)

Personalien

Entschuldigung (S. 8472)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 8473)

Zuschriften des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 8474)

Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse des Nationalrates (S. 8474)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 8475)

Ausschußergänzungswahlen (S. 8503)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz (637 d. B.)

Berichterstatterin: Leopoldine Pohl (S. 8476)

Redner: Krempf (S. 8476) und Tirnthal (S. 8478)

kein Einspruch (S. 8480)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (638 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 8480)

Redner: DDr. Pitschmann (S. 8480) und Dr. Anna Demuth (S. 8481)

kein Einspruch (S. 8482)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen (639 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 8482)

Redner: Dr. Heger (S. 8483)

kein Einspruch (S. 8485)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Zuckergesetzes (640 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 8485)

kein Einspruch (S. 8486)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Stärkegesetzes (641 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 8486)

kein Einspruch (S. 8486)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse (642 d. B.)

Berichterstatter: Bednar (S. 8486)

kein Einspruch (S. 8486)

8472

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Ausgleichs-abgabegesetzes (643 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8486)
kein Einspruch (S. 8487)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Dezember 1971:

Nebengebühreuzulagengesetz (644 d. B.)

Abänderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes (645 d. B.)

Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes (646 d. B.)

Berichterstatter: Wally (S. 8487)

Redner: Mayer (S. 8488) und Seidl (S. 8489)
kein Einspruch (S. 8491)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 (636 und 647 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 8491)

kein Einspruch (S. 8492)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (648 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8492)

kein Einspruch (S. 8492)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (649 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8492)

kein Einspruch (S. 8493)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: 7. Zolltarifgesetznovelle (650 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8493)

kein Einspruch (S. 8493)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: 8. Zolltarifgesetznovelle (651 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8493)

kein Einspruch (S. 8493)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum GATT (652 d. B.)

Berichterstatter: Schwarzmann (S. 8494)
kein Einspruch (S. 8494)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Änderung des Einkommensteuergesetzes (653 d. B.)

Berichterstatter: Habringer (S. 8494)

Redner: Hermine Kubanek (S. 8494), Ing. Gassner (S. 8496) und Dr. Hilde Hawlicek (S. 8499)

kein Einspruch (S. 8501)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: 5. EFTA-Durchführungsgesetz (661 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Mader (S. 8501)

kein Einspruch (S. 8502)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Vertrag mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren (662 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 8502)

kein Einspruch (S. 8502)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971: Flugsicherungsstreckengebühren (663 d. B.)

Berichterstatter: Ing. Spindelegger (S. 8502)

kein Einspruch (S. 8503)

Eingebracht wurden

Bericht

über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1970, BM f. Auswärtige Angelegenheiten (III-29) (S. 8475)

Anfrage der Bundesräte

Edda Egger, Dr. Schambeck und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und Kunst betreffend die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen (296/J-BR/71)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Hofmann-Wellenhof**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 305. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 304. Sitzung des Bundesrates vom 24. November 1971 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt hat sich wegen Erkrankung Herr Bundesrat Pabst.

Einlauf

Vorsitzender: Eingelangt sind Schreiben der Präsidenten der Landtage von Kärnten und Niederösterreich betreffend die Durchführung von Ersatzwahlen in den Bundesrat.

Vorsitzender

Ich bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An die Parlamentsdirektion 1017 Wien.

Wie ich bereits mit Schreiben vom 2. November 1971 mitgeteilt habe, hat das vom Kärntner Landtag anlässlich der konstituierenden Sitzung am 20. März 1970 gewählte und an 1. Stelle in den Bundesrat entsendete Mitglied Herr Harald Kunstätter dieses Mandat zurückgelegt. Ebenfalls wurde bereits mitgeteilt, daß dessen Ersatzmann Bürgermeister Martin Hosp verzichtet hat, an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Harald Kunstätter in den Bundesrat einzutreten.

Das auf Grund des seinerzeitigen Wahlvorschlages des Klubs der sozialistischen Landtagsabgeordneten an 3. Stelle gereichte und vom Landtag in seiner konstituierenden Sitzung gewählte Mitglied des Bundesrates Alois Alberer sowie dessen Ersatzmann Josef Tschernitz, gewählt in der Sitzung des Landtages am 15. 12. 1970, haben mir gegenüber jeweils mit Schreiben vom 24. bzw. 25. 11. 1971 mitgeteilt, daß sie mit der Umreihung auf der Liste der vom Kärntner Landtag zu entsendenden Bundesräte einverstanden sind.

Anlässlich der Sitzung des Landtages am 29. November 1971 wurde nunmehr für das 1. der SPO zustehende Mandat Herr Alois Alberer, St. Veit/Glan, Justinus Müllestraße 20, zum Mitglied des Bundesrates und Herr Josef Tschernitz, Klagenfurt, Meisen-gasse 3, als dessen Ersatzmann, für das 3. der SPO zustehende Mandat Herr Franz Tratter, Völkermarkt, Mettingerstraße 18, zum Mitglied des Bundesrates und Herr Bürgermeister Martin Hosp, Völkermarkt, Kanaltaler Straße 4, als dessen Ersatzmann gewählt.

Der Präsident des Kärntner Landtages:
Tillian“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates,
Herrn Otto Hofmann-Wellenhof.

Das Mitglied des Bundesrates, Herr Josef Novak, hat sein Mandat mit Erklärung vom 3. 12. 1971 mit Wirkung vom 10. 12. 1971 zurückgelegt. Ebenso hat sein Ersatzmann, Herr Anton Fux, auf sein Mandat als Ersatzmann des Bundesrates mit Erklärung vom 3. 12. 1971 verzichtet. Beide Erklärungen sind am 6. 12. 1971 in der Kanzlei des Landtages von Niederösterreich eingelangt.

Der Landtag von Niederösterreich hat daher, auf Vorschlag des Klubs der sozialistischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, in seiner Sitzung am 16. Dezember 1971 Herrn Johann Windsteig, Bundesbahnbeamter, 2272

Niederabsdorf 149, zum Mitglied des Bundesrates und Herrn Anton Fux, Bürgermeister von Hohenau, Siedlergasse 694, 2273 Hohenau, wieder zu seinem Ersatzmann gewählt.

Die Kanzlei des Bundesrates wurde zu Händen des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Parlamentsrat Dr. Reinhold Ruckser, verständigt. Ebenso wurde das Bundeskanzleramt, Abteilung 2b—Verfassungsdienst, von der Wahl in Kenntnis gesetzt.

Dipl.-Ing. Robl
Präsident“

Vorsitzender: Danke schön.

Die neuen Mitglieder des Bundesrates sind im Hause erschienen. Ich werde sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Herrn Schriftführer werden die Bundesräte über Namensaufruf die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführer Ing. Gassner verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Alberer, Tratter und Windsteig leisten die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.

Vorsitzender: Ich begrüße die neuen Bundesräte recht herzlich in unserer Mitte. (Allgemeiner Beifall.)

Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 16. Dezember 1971, Zl. 13.615/1971, über meinen Antrag, gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda, in der Zeit vom 24. Dezember 1971 bis 9. Jänner 1972, den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschräger mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

8474

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Vorsitzender

Eingelangt sind ferner zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführer Ing. Gassner:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1971, Zl. 8 d. B.-NR/1971, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Dezember 1971: Bundesgesetz betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1919 vorzugehen.

3. Dezember 1971

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiss“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates, Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 2. Dezember 1971, Zl. 10 d. B.-NR/1971, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 2. Dezember 1971: Bundesgesetz, mit dem weitere Überschreitungen von Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1971 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitengesetz 1971), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

3. Dezember 1971

Für den Bundeskanzler:

Dr. Weiss“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer um Verlesung der weiters eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführer Ing. Gassner:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz be-

treffend die Finanzierung der Pyhrn Autobahn im Abschnitt St. Michael bis Deutschfeistritz (Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zuckergesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebühreuzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebühreuzulagengesetz)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend eine Empfehlung vom 9. Juni 1970 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife

Schriftführer

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (8. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeändert wird, samt Anlagen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz)

Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren samt Anlage

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (Futtermittelgesetz-Novelle 1971)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz geändert wird (Strafvollzugsgesetznovelle 1971)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1972 eine Sonderregelung getroffen wird.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen bereits vor.

Eingelangt ist weiters ein Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1970.

Ich habe diesen Bericht dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, von der 24stündigen Auflagefrist der schriftlichen Ausschussberichte, soweit sie die heutige Tagesordnung betreffen, im Sinne des § 30 Abs. F der Geschäftsordnung Abstand zu nehmen.

Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Das ist einstimmig.

Es ist mir weiters der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 9 bis 11 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Vorsitzender

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend ein

Nebengebühreuzulagengesetz sowie

Novellen zum Landeslehrer-Dienstgesetz und zum

Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst jeweils die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden demnach in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Wahl eines Ordners für den Rest des 2. Halbjahres 1971

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Wahl eines Ordners für den Rest des 2. Halbjahres 1971.

Falls dies nicht besonders verlangt wird, sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab und werde die Wahl durch Handerheben durchführen lassen. — Ich sehe, daß kein Einwand erhoben wird.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, Herrn Bundesrat Leopold Wally zum Ordner des Bundesrates zu wählen.

Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich danke. Das ist die Stimmeneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Wally: Ich nehme die Wahl an.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen, Herr Bundesrat Wally.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Pyhrn Autobahn im Abschnitt St. Michael bis Deutschfeistritz (Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz) (637 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Darf ich um den Bericht bitten, gnädige Frau.

Berichterstatterin Leopoldine Pohl: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Finanzierung des Baues der Pyhrn Autobahn im Abschnitt Deutschfeistritz—St. Michael einschließlich des Gleinalm-Tunnels (Gleinalm-Autobahn) über eine Aktiengesellschaft erreicht werden. Der Bund soll 60 Prozent und das Land Steiermark 40 Prozent des Grundkapitals der Aktiengesellschaft übernehmen. Für die Benützung der Autobahn hat der Bund ein Entgelt einzuheben. Gleichzeitig wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes für Finanzoperationen der Aktiengesellschaft bis zu einem Haftungsrahmen von 6,6 Milliarden Schilling die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen. Die Aktiengesellschaft soll von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen sowie von der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital befreit sein. Schließlich sollen auch die Maut-einnahmen des Bundes sowie bestimmte Umsätze der Aktiengesellschaft von der Umsatzsteuer ausgenommen werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des § 5 sowie des § 8, soweit sie sich auf § 5 beziehen, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung der Pyhrn Autobahn im Abschnitt St. Michael bis Deutschfeistritz (Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz) wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Krempl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Krempl (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit diesem Bundesgesetz soll nun der Weg der Finanzierung des Baues des verkehrsbedeutendsten Abschnittes der Pyhrn Autobahn Deutschfeistritz—St. Michael einschließlich des Gleinalm-Tunnels über eine Kapitalgesellschaft besritten werden.

Krempl

Über die verkehrstechnische Bedeutung dieser Autobahn, die ja von Staatsgrenze zu Staatsgrenze führen soll, nämlich von Spielfeld in der Steiermark über Graz—Gratkorn—St. Michael—Schoberpaß—Spital am Pyhrn nach Sattledt und von Linz zur oberösterreichischen Staatsgrenze, ist schon soviel gesprochen und geschrieben und vor allem an diesem Projekt soviel Positives gearbeitet worden und in der vorbereitenden Planung geschehen, daß man heute von hier aus im Bundesrat nur seiner Genugtuung darüber Ausdruck geben kann, daß uns nun diese Gesetzesvorlage zum Beschluß vorliegt.

Als Steirer tue ich dies deswegen schon gern, weil gerade wir im Abschnitt Bruck—Graz schon derart untragbare Verhältnisse auf diesem Straßenstück haben, daß dieser Teilabschnitt nicht zu Unrecht von der Presse, vom Rundfunk und von anderen bedeutenden Institutionen als vordringlich erklärt wurde.

Die Situation auf der Strecke Bruck—Graz ist für den Kraftfahrer direkt lebensgefährlich geworden, und diese Strecke wird nicht zu Unrecht schon als „Todesstrecke“ bezeichnet. Man soll nichts dramatisieren. Wenn aber in der Öffentlichkeit schon davon gesprochen wird, dann ist es, glaube ich, doch allerhöchste Zeit, daß etwas geschieht. Deswegen wurde auch der Teilabschnitt der Autobahn Graz—Gratkorn—Peggau—Ubelbach—St. Michael als vordringlich erklärt.

Wenn man die Strecke Bruck—Graz mit dem Auto benützen muß, dann ist es schon ganz gleichgültig, zu welcher Zeit man dies tut, denn die Strecke ist dauernd verstopft. Dazu kommen noch die verschiedenen Baustellen, die sicherlich dringend notwendig sind, um den Verkehr auf einer schnelleren Straße wieder flüssiger machen zu können, die aber, solange sie eben noch Baustellen sind, eine Verstopfung mit sich bringen, und dann, wenn sie langsam aufgelöst werden, die Kraftfahrer veranlassen, wieder lebensgefährliche Überholmanöver durchzuführen.

Das fängt schon außerhalb von Bruck an der Mur an, wo die Schnellstraße beginnen soll. Es kommt dann die neue Baustelle bei Röthelstein, wo der Steweg-Kanal überquert werden soll, und schließlich und endlich die ganz neue Baustelle Badlwand, wo eine Ersatzstraße an Stelle der alten Bahntrasse geführt wird.

Was die Badlwandstraße angeht, hätte ich eine Bitte an den Herrn Minister gehabt, aber wir sind ja heute im Bundesrat etwas arm dran, es ist kein Minister hier. Man weiß eigentlich gar nicht, mit wem man schimpfen soll, wenn man schimpfen möchte. Ich möchte

aber gar nicht schimpfen, sondern nur eine Bitte aussprechen — vielleicht darf ich diese Bitte an die hohen Beamten des Bundesministeriums für Bauten und Technik weitergeben, damit sie dieses Ersuchen dem Herrn Minister übermitteln —; Daß man dem einstimmigen Beschluß der steirischen Landesregierung beziehungsweise des steirischen Landtages über die Einreihung der geplanten Ersatzstraße Badlwand als Landesstraße Rechnung trägt, und jener Vorschlag, den die Landesregierung an das Bundesministerium weitergegeben hat, Berücksichtigung finden möge.

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es nicht zu Unrecht:

„Die Notwendigkeit der möglichst raschen Schaffung einer leistungsfähigen Verbindung Deutschfeistritz—St. Michael steht daher aus verkehrsgeographischen, verkehrspolitischen, verkehrswirtschaftlichen und regionalpolitischen Gründen für das Bundesland Steiermark und damit auch aus staatspolitischen Gründen außer jedem Zweifel.“

Meine Damen und Herren! Bevor ich zu meinen Schlußbemerkungen komme, möchte ich, was die Autobahn betrifft, noch auf zwei Zeitungsmeldungen zurückkommen, die in der letzten Zeit erschienen sind, und sie zum Anlaß nehmen, um ein Ersuchen an das Bundesministerium weiterzugeben.

In erster Linie handelt es sich um eine Zeitungsmeldung, in der es heißt: „NO-Schotter für Grazer Autobahn? Am Wechsel: Lkw-Invasion droht ab Mai.“

In diesem Artikel wird ausgeführt, daß man sich veranlaßt sieht, den Schotter für den Bau der Pyhrn Autobahn aus Niederösterreich zu beziehen und dadurch natürlicherweise die Wechsel-Bundesstraße sehr stark blockiert werden würde. Es handelt sich um den „Grazer Montag“, und es ist klar, daß der auch lokalpatriotisch schreibt. Er spricht auch davon, ob der steirische Schotter schlechter wäre für den Autobahnbau als der niederösterreichische.

Ich weiß schon, daß es die Niederösterreicher lieber hätten, wenn man diese Millionen Tonnen Schotter aus Niederösterreich beziehen würde. Die Zeitung schreibt aber auch, daß der Bezug des Schotters aus Niederösterreich natürlich viel teurer käme, nämlich um zirka 140 S pro Tonne. Das wäre für die Autobahn eine Verteuerung um einige Millionen Schilling.

In diesem Zusammenhang wieder das Ersuchen an das Bundesministerium, daß sich die Fachleute, bevor solche Zeitungsartikel zustande kommen, zuerst einmal einigen soll-

Krempf

ten, welcher Schotter für den Autobahnbau nun wirklich der bessere ist, ob es unbedingt notwendig ist, den Schotter so weit aus Niederösterreich zu beziehen, wenn in der Steiermark in unmittelbarer Nähe die gleichwertige Qualität zu finden ist.

Der zweite Artikel — er stammt aus der „Kleinen Zeitung“, wenn ich auch die Zeitung nennen darf — beschäftigt sich mit dem Brückeneinsturz bei der Pyhrn Autobahn. Es heißt hier: „Fehler bei Baugerüst?“

Hier wird kritisiert, daß diese italienische Firma oder diese italienische Methode Anlaß für den folgenschweren Fehler gewesen sind, daß über 100 Meter dieser Brücke, die gebaut hätte werden sollen, durch einen Konstruktionsfehler bei der Eingerüstung dieses 180 Meter langen Brückenteiles zusammengebrochen sind. Ich glaube schon, daß es dringend notwendig ist, daß man so rasch wie möglich baut, aber ich glaube, die Sicherheit des menschlichen Lebens soll doch vorgehen. Man soll nicht irgendwelche moderne oder ausländische Baumethoden einführen, die dann letzten Endes zu solchen Katastrophen führen.

Ich kann mich erinnern, daß auch auf der Prähichl Nordrampe diese italienische Eingerüstungsmethode verwendet wurde. Mir kommt heute noch das Gruseln, wenn ich daran denke, daß diese Hangbrücken auch durch solch einen Material- oder Gerüstungsfehler einstürzen hätten können. Ich glaube, die Katastrophe wäre dann noch viel schlimmer und viel größer gewesen als hier, wo auch Menschenleben zu beklagen waren.

Daher meine Bitte: Selbstverständlich rasch bauen, so schnell es geht, weil wir ja die Straßen und die Autobahnen dringend benötigen, aber doch nicht vergessen, daß es sich schließlich und endlich immer wieder um Menschenleben handelt, die durch solche Probleme bei diesen Bauten gefährdet sind.

Und nun zum Schluß, meine Damen und Herren, noch eine kleine Randbemerkung für mich als Obersteirer. Ich weiß schon, daß das Projekt Pyhrn Autobahn von Experten und Fachleuten, absolut von gescheiten Menschen, geplant wurde. Ich bin aber nur ein Laie und kann daher nur von meinem laienhaften Standpunkt aus folgendes sagen: Vom obersteirischen Standpunkt aus gesehen wäre ja die sogenannte Eisen Bundesstraße, die Bundesstraße Nr. 115, die von der Stadt Enns an der Donau heruntergeht über Steyr, Großraming, Altenmarkt, Eisenerz, Donawitz, Leoben, an und für sich die natürlichste und schnellste und vielleicht auch nicht so kostspielige Verbindung gewesen. Sie wäre auch die direkteste Verbindung gewesen zwischen

der Staatsgrenze von Oberösterreich hinunter zur steirischen Staatsgrenze nach Jugoslawien. Vielleicht wäre sie auch, wie ich schon erwähnt habe, nicht so kostspielig gewesen.

Aber das war nur eine laienhafte Randbemerkung von mir, weil ich ja mit diesen Dingen nicht so beschäftigt bin. Ich wollte nur aufzeigen, ob das nicht vielleicht eine verkehrstechnisch bessere Verbindung gewesen wäre, als die derzeit geplante und schon im Bau befindliche Pyhrn Autobahn.

Abschließend möchte ich nochmals betonen, daß wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben, und ich als vom steirischen Landtag in dieses Hohe Haus entsandt möchte noch hinzufügen: Möge der Bau so rasch wie möglich beendet werden, möge das Werk gelingen, sodaß die Straßenverbindung Bruck—Graz in absehbarer Zeit so entlastet wird, daß man ohne Gefahr für Leib und Leben das Auto benutzen kann. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Tirnthal. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Tirnthal (SPÖ): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das neue Bundesstraßengesetz, das am 22. Juli 1971 in diesem Hohen Haus verabschiedet wurde, sieht ein Bundesstraßennetz in einer Gesamtlänge von 12.370 km vor. Dieses Netz gliedert sich in 9216 km Bundesstraßen B, in 1270 km Schnellstraßen und in 1884 km Autobahnen.

Über die Finanzierung von etwa einem Sechstel des Autobahnnetzes, über die Finanzierung der Pyhrn Autobahn im Abschnitt St. Michael bis Deutschfeistritz mit einer Länge von 31,8 km, haben wir nun heute zu beraten und zu beschließen.

Als Steirer freut es mich natürlich, daß nach Verabschiedung dieses Gesetzes mit dem Bau eines für die Steiermark überaus wichtigen Straßenstückes begonnen werden kann. Schon mein geehrter Vorredner, Herr Bundesrat Krempf, hat darauf hingewiesen.

Wer nämlich die tristen Straßenverhältnisse in diesem Gebiet kennt, wer, so wie ich, schon öfter einen totalen Zusammenbruch des Verkehrs auf dieser Strecke miterleben mußte und wer die große Unfallhäufigkeit auf der B 17 zwischen St. Michael und Bruck und jene auf der B 67 zwischen Bruck und Graz kennt, der wird mir sicherlich vollinhaltlich beipflichten.

Die Pyhrn Bundesstraße wurde bereits im Jahre 1968 zur Autobahn erklärt.

Tirnthal

Es ist bekannt, meine Damen und Herren, daß der Bauabschnitt St. Michael—Deutschfeistritz mit dem rund 8,1 km langen Gleinalm-Tunnel besonders kostenaufwendig ist, und es muß deutlich gesagt werden, daß die erforderlichen Mittel aus der Bundesmineralölsteuer für diesen Abschnitt erst 1980 flüssiggemacht werden könnten. Die Kosten der Gleinalm-Autobahn werden pro km mehr als 100 Millionen Schilling betragen, und die Bauzeit erstreckt sich auf sechs Jahre.

Aus all diesen Gründen: ehestmögliche Behebung der Verkehrsmisere im mittleren Murtal, sechs Jahre Bauzeit sowie das Verhältnis von Kostenaufwand zu den zur Verfügung stehenden Mitteln, muß die Finanzierung der Gleinalm-Autobahn in besonderer Weise erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Gründung einer eigenen Aktiengesellschaft vor und bestimmt, daß für das Befahren der Gleinalm-Autobahn eine Maut zu zahlen ist.

Die Gleinalm-Autobahn-Gesellschaft — darauf hat schon Frau Bundesrat Pohl in ihrem Bericht hingewiesen — wurde auf der Basis eines Grundkapitals von 200 Millionen Schilling errichtet. Die Aktionäre sind der Bund und das Land Steiermark. Außer zur Einbringung der 40 Prozent des Aktienkapitals verpflichtet sich das Bundesland Steiermark, darüber hinaus der Aktiengesellschaft von 1977 bis 1991 jährlich 15 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten.

Die steiermärkische Landesregierung hat diesem Gesetzesbeschluß in der Sitzung vom 19. Juli 1971 zugestimmt.

Soweit, meine Damen und Herren, die Sachlage.

Damit erhält nun auch die Steiermark eine Bundesstraße als Mautstraße. Diese für Österreich zwar nicht ganz ungewöhnliche, aber auch nicht dauernd praktizierte Tatsache muß für uns Anlaß sein, zu überprüfen, ob dem Kraftfahrer die Bezahlung einer Maut zugemutet werden kann.

Dazu kann folgendes gesagt werden: Schon die österreichische Gesellschaft für Straßenwesen anerkennt bei diesem Projekt die Finanzierung auf Mautbasis und schreibt in der Novemberausgabe 1971 ihres Mitteilungsblattes „Die Straße“ unter anderem wortwörtlich:

„Die Gleinalm-Autobahn als Teilstück der Pyhrn Autobahn soll bekanntlich auf Grund eines Sondergesetzes auf Mautbasis finanziert werden, weil die Baukosten des 8 km langen Tunnels im normalen Straßenbau-

budget auf lange Sicht nicht unterzubringen sind.

Die Verkehrsbedeutung des Projektes Pyhrn Autobahn und im besonderen des Teilstückes Deutschfeistritz—St. Michael steht außer Zweifel, ebenso die Entscheidung, daß die Finanzierung über den Kapitalmarkt auf Mautbasis erfolgt.“

Unter dem Titel „Wirtschaftlichkeit des Autobahnbaues“ hat das Bundesministerium für Bauten und Technik eine rund 50 Seiten starke Broschüre herausgegeben. Nur auf ein Kapitel dieser Broschüre, auf die Verringerung der Betriebskosten der Kraftfahrzeuge bei Benutzung von Autobahnen, sei hier in Stichworten eingegangen.

Bei der Gleinalm-Autobahn verkürzt sich die Wegstrecke gegenüber der derzeitigen Straßenlänge Deutschfeistritz—Bruck—Leoben—St. Michael um 30 km. Die Treibstoffersparnis beträgt ungefähr 30 Prozent. Vergleichende Untersuchungen über den Treibstoffverbrauch in Deutschland zeigen für Pkw auf Autobahnen eine Treibstoffersparnis von 36 Prozent und eine Zeitersparnis von 40 Prozent. Bei Lkw erbrachten die Versuchsfahrten eine Treibstoffersparnis von 31 Prozent bei gleichzeitiger Zeitersparnis von 27 Prozent.

Ebenfalls 30 Prozent können bei den Reifenkosten eingespart werden, wenn man auf Autobahnen fährt. Die Reifenabnutzung ist stark von der Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche und der Steigung abhängig. In Belgien ergaben Vergleichsfahrten eine um 50 Prozent geringere Reifenabnutzung. Versuche in England haben ergeben, daß die Lebensdauer der Reifen auf guten Straßen das Vierfache der Lebensdauer auf schlechten Straßen beträgt.

Entscheidend können bei Fahrten auf Autobahnen auch die Reparaturkosten herabgesetzt werden, weil auf Autobahnen das Schalten, Kuppeln und Bremsen weitgehend vermindert wird.

An Amortisationskosten können ebenfalls beträchtliche Summen eingespart werden. Auf guten Straßen, so wird von dem französischen Experten Lefèvre behauptet, erhöht sich die Lebensdauer von Pkw von 6 auf 10 Jahre, von Lkw bis zu 2,5 Tonnen von 9 auf 15 Jahre und von schweren Lkw von 11 auf 15 Jahre.

Zieht man nun alle erwähnten Faktoren bei der Berechnung der Betriebskostensparnis zusammen, so ergibt sich bei Fahrten auf der Autobahn im Vergleich zu Fahrten auf anderen Straßen eine mögliche Ersparnis bei Pkw von 34 und bei Lkw von 76 Groschen pro Kilometer. Dazu kommt noch eine Verringerung der Zeitkosten, der Unfallfolge-

Tirnthal

kosten und der Unfallhäufigkeit sowie eine Verbesserung des Fahrkomforts und eine Erhöhung des Transportvolumens und der Umschlaghäufigkeit.

Mit diesen kurzen Erläuterungen, meine Damen und Herren, wollte ich auf die Wirtschaftlichkeit der Autobahnen im allgemeinen und auf jene der Gleinalm-Autobahn im besonderen hinweisen und sagen, daß die Bezahlung einer Maut in diesem Falle sicherlich gerechtfertigt ist.

Dem zur Beratung stehenden Gesetz geben wir Sozialisten sehr gerne die Zustimmung. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit. *(Beifall bei der SPO und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht die Frau Berichterstatter ein Schlußwort? — Sie verzichtet.

Wir gelangen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes (638 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Habringer:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich berichte namens des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Sonderabgabe von alkoholischen Getränken unbefristet verlängert werden. Gleichzeitig soll die Erhebung der Weinststeuer unbefristet ausgesetzt werden. Weiters enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß Bestimmungen über die Verpflichtung zur mengenmäßigen Bestandsverrechnung durch Weinbauernbetriebe.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke schön.

Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat DDr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann (ÖVP):** Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Hohes Haus! Als sich im Jahre 1968 die mehr oder weniger weltweite Rezession auch auf Österreich sehr nachteilig auswirkte und vor allem recht unangenehme budgetäre Folgen mit sich brachte, sah sich die damalige Regierung mit ihrem Finanzminister veranlaßt, sowohl kurzfristige als auch langfristige Budgetstärkungsmaßnahmen zu ergreifen. Die langfristigen waren die Wirtschaftswachstumsgesetze; zu den kurzfristigen zählte unter anderem auch die auf dreieinhalb Jahre befristete Einführung der Alkoholsondersteuer.

Diese unpopulären Maßnahmen hat, wie wir alle wissen, der Wähler in keiner Weise honoriert, aber sie haben der SPO das Glück ins Haus gebracht, ein sehr, sehr gutes ÖVP-Erbe antreten zu können. Die Wirtschaftswachstumsgesetze haben beachtliche Zuwachsraten des Bruttonationalprodukts mit sich gebracht, steigende Einnahmen für den Finanzminister, sie haben die Vollbeschäftigung perfektioniert und einen sehr, sehr harten Schilling geschaffen.

Ich könnte es mir heute sehr leicht machen, aber vor Weihnachten soll man sich gewisse Dinge nicht allzu leicht machen, wenn sie dem Gegner allzu viele Unannehmlichkeiten bringen.

Bei den 10 Groschen Benzinpreiserhöhung sind damals in diesem Hause von Ihrer Fraktion, meine Damen und Herren auf der linken Seite, fünf Damen und Herren heraufgekommen und haben Zeter und Mordio geschrien. Einige Jahre später gab es 70 Groschen Erhöhung des Preises für Dieselkraftstoff, und ich brauchte damals nichts anderes zu tun, als Ihre wichtigsten Argumente aus dem stenographischen Protokoll zu zitieren, und damit war wohl alles gesagt.

Als im Jahre 1968 unter anderem auch die Alkoholsondersteuer eingeführt wurde, haben Sie behauptet, das sei sowohl wirtschaftlich als auch sozial unverantwortlich, und haben aus allen Rohren geschossen, wie unverantwortlich es sei, daß man dem kleinen Mann das

DDr. Pitschmann

Glaserl Wein und das Glaserl Bier verteuere. Der arbeitende Mensch leide darunter, denn da seien die Freuden des kleinen Mannes, auf den man nun wieder losgehe. Arbeitende Menschen haben Durst, der Durst kann auch mit Bier und Wein gestillt werden, und deshalb sei die Verteuerung dieser alkoholischen Getränke eine Strafe für den kleinen Mann dafür, daß er so viel arbeite.

Damals haben Sie also diese befristete Erhöhung in Grund und Boden verdammt. Heute treten Sie mit derselben Leidenschaftlichkeit für eine Verlängerung ein. Wir hätten uns in diesem Hause sehr, sehr schwer getan, wenn Sie wenigstens beschlossen hätten, wie es die begutachtenden Stellen, die mehrheitlich für eine Verlängerung waren, gehofft haben, eine Zweckbindung einzuführen, wenn also die Erlöse aus der Verlängerung der Alkoholsondersteuer für Umweltschutz- oder Volksgesundheitsmaßnahmen verwendet worden wären. Das ist hier genausowenig der Fall wie bei der Erhöhung des Tabakpreises.

Auch bei der Erhöhung der Bahntarife wird der kleine Mann betroffen, weil er sich kein Auto leisten kann. Langsam hat man das Gefühl, und das hat die Bevölkerung schon weitgehend, daß die SPÖ mit ihren Maßnahmen dem kleinen Mann den Kampf angesagt hat. Das ist die Dankbarkeit dafür, daß er zweimal so gutgläubig war.

Die Österreichische Volkspartei steht zu ihrem Wort, sie hat im Jahre 1968 beschlossen, daß mit Ende des heurigen Jahres diese zehnpromzentige Sondersteuer auslaufe. Wir können verständlicherweise Ihrer Gesetzesinitiative kein Ja geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner gemeldet Frau Bundesrat Dr. Demuth. Ich bitte, es zu ergreifen.

Bundesrat Dr. Anna **Demuth** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Nachdem mein Vorredner heute in weihnachtlicher Ruhe agiert hat, werde ich sehr versuchen, das gleiche zu tun. Aber einige Dinge muß ich doch hier zur Sprache bringen.

Sie haben damals im Jahre 1968 diese Sondersteuern eingeführt, weil der Finanzminister zuwenig Geld hatte. Aber der Herr Finanzminister hat es damals unterlassen, Vorschläge vorzulegen, wie er sein Budget mit diesen Geldern sanieren wird. Ich möchte Sie an einen Brief der Bundeswirtschaftskammer vom 5. April 1968 erinnern, wo verlangt wird, daß der Finanzminister Vorschläge macht, wie er Einsparungen einsetzt, damit die neu anfallenden Steuereinnahmen nicht sozusagen in die blaue Luft verpulvert werden.

„Die Presse“ aus dem gleichen Jahr, eine Zeitung, die wirklich nicht im Verdacht steht, eine sozialistische zu sein, vom 8. Juni 1968, bedauert aufrichtig, daß diese Sondersteuer für alkoholische Getränke auf drei Jahre befristet wurde, weil damit dem Herrn Finanzminister Dr. Koren die Möglichkeiten genommen werden, echte Budgetsanierungen zu setzen. „Die Presse“ konnte allerdings damals nicht ahnen, daß im Jahre 1971 ein sozialistischer Finanzminister und eine sozialistische Regierung sich mit der Verlängerung befassen werden müssen.

Sie wissen, daß wir damals dagegen waren, dagegen gerade deswegen, weil das Budgetdefizit und die Abgänge im Bundeshaushalt damit in keiner Weise gestoppt wurden. Damals war das Anwachsen der Schulden größer als das Wachsen des Nationalprodukts, das heißt, die zwei Linien sind auseinandergelassen wie eine Schere, und wir haben gesehen, daß in einer Zeit, da es nicht so eine schöne Vollbeschäftigung gab wie heute, diese Belastung eine echte war. Heute haben wir eine wirtschaftlich gute Lage, wir haben eine absolute Vollbeschäftigung, und unser Bruttonationalprodukt ist noch nie so stark gewachsen wie heute, und in dieser Zeit verkraftet ... *(Bundesrat Dr. Pitschmann: Das ÖVP-Erbel)* Danke, danke. Das ist leider dann erst 1971 passiert. Die Bevölkerung verkraftet in dieser Zeit leichter eine Belastung, die der Finanzminister ihr unbedingt auferlegen muß.

Ich nehme an, daß Sie alle die Rede des Finanzministers gehört oder zumindest teilweise gelesen haben. Dort steht nämlich genau drinnen, welche Kapitel wesentlich höher dotiert wurden. Es sind durchaus Kapitel, die für die Bevölkerung und die für eine langfristige Planung und Konsolidierung gedacht sind.

Wir haben eine Prioritätenliste mit jenen Kapiteln, die wir für sehr wichtig halten, von der Schule angefangen über die Wissenschaft und Forschung, über den Umweltschutz und den Gesundheitsdienst. *(Bundesrat Bürkle: Aber nur Listen, Frau Doktor, und mehr nicht!)* Ich will Ihnen die Beträge nicht eigens vorlesen. Jedenfalls haben wir vor, ein langfristiges Konzept auszuarbeiten und auch wirklich zu vertreten. *(Bundesrat Bürkle: Aus dem Budget ist die Liste nicht zu erkennen!)* Doch, doch, sie ist ganz anständig, ich will sie Ihnen aber nicht unbedingt vorlesen, ich will mich so kurz halten wie mein Vorredner, damit ich in der Vorweihnachtszeit nicht allzusehr absteche von ihm.

Diese Sondersteuer für alkoholische Getränke hat schon damals dem Finanzminister

Dr. Anna Demuth

eine ganze Menge Geld gebracht. Es handelte sich um einen Betrag von 1,3 Milliarden. (*Bundesrat Bürkle: Aus den Taschen der kleinen Leutel!*) Ich möchte kurz die Aufgliederung bringen: Dem Bund gehören davon 858 Millionen, den Ländern und Gemeinden je 221 Millionen. Diese Beträge werden von den Gemeinden, von den Ländern und auch vom Bund wirklich benötigt. Die Konsolidierung des Budgets ist ja eine unserer wichtigsten Aufgaben.

Wir waren ehrlich genug, schon vor der Wahl der österreichischen Bevölkerung zu versichern, daß wir nach der Wahl kaum auf wesentliche Steuereinnahmen verzichten werden können, daß wir kein Himmelreich schaffen können — das haben wir wortwörtlich gesagt —, aber daß wir doch das Bestmögliche für unsere arbeitenden Menschen und für unsere Pensionisten in diesem Lande schaffen wollen.

Wenn der Herr Dr. Pitschmann der Meinung ist, daß der arme Pensionist heute zu Schaden kommt, weil der Wein oder das Bier nicht billiger wird, so möchte ich ihn daran erinnern, daß die Weinsteuer wohl aufgehoben wurde, die Weitergabe an den Konsumenten aber nicht erfolgte. Es wären wohl beim Viertelliter nur 5 Groschen gewesen, aber wenn Sie schon die Pensionisten mit Ausgleichszulage bedauern, so würden auch diese 5 Groschen für ein oder zwei Viertel pro Tag vielleicht ein bißchen ins Gewicht fallen. Das hat man nicht getan. Ich bin also gar nicht so sicher, ob wir bei Auslaufenlassen dieser Sondersteuer heute eine wesentliche Preisreduzierung hätten.

Andererseits vertreten wir natürlich auch den Standpunkt einer Gesundheitspolitik für unsere Bevölkerung, und man muß nur festhalten, daß selbst die Verteuerung von alkoholischen Getränken nicht zu einer Einschränkung des Genusses führt, genausowenig wie bei den Zigaretten. Das sind Dinge, die sich die Menschen ganz gerne leisten, und wir hoffen auf Verständnis dafür, daß man diese Genüsse — die sie sich sozusagen selbst bewilligen; sie sind ja nicht unbedingt lebensnotwendig, sie wären ohneweiters zu entbehren, wenn man sie sich nicht leisten könnte, was man allerdings auch nicht verlangen soll — halt ein bißchen teurer bezahlt, um an und für sich der Wohlfahrt in unserem Lande zu helfen. Wir sind dieser Meinung, und wir wissen, daß wir damit auch das Verständnis der Bevölkerung finden.

Wie gesagt: Unser besonderer Grund, daß wir gegen die Einführung dieser Sondersteuer im Jahre 1968 gewesen sind, war der, daß der Finanzminister keine Alternativen für

Einsparungen und für die Verwendung angeboten hat.

Wir haben immerhin ein Absinken des Budgetdefizits erreicht. Nur ein paar Zahlen: 1966, bei Übernahme der Verantwortung im Staate durch die ÖVP-Alleinregierung, betrug es 3,7 Milliarden, 1967 schon 7,7 Milliarden, 1968 8 Milliarden, 1969 16 Milliarden. Und damals wurde prognostiziert, daß das Budget 1970 oder 1971 einen Abgang von über 20 Milliarden haben werde.

Es kam das Jahr 1970, es kam die erste sozialistische Alleinregierung, und wir haben das Budgetdefizit immerhin auf heute 9 Milliarden gesenkt. Dafür wächst das Nationalprodukt stärker, unser Lebensstandard ist wesentlich besser, und ich glaube, in dieser Zeit kann man eine Steuer, die bleibt und die gar nicht von uns erfunden wurde, leicht verkraften, um unserem Finanzminister und unserer Bundesregierung jene Mittel zu geben, die sie befähigen, Österreich weiter zu konsolidieren und seinen wirtschaftlichen Aufschwung zu forcieren.

Aus diesem Grunde gibt meine Fraktion diesem Gesetzentwurf gerne ihre Zustimmung (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird (639 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bednar:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige Bestimmungen des genannten Gesetzes auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen geändert werden. Im

Bednar

besonderen soll nun auch die Förderung der Finanzierung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen mittels Bürgerschaftsübernahmen durch den Bund möglich werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates lediglich die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 (§ 2 Abs. 4) und Z. 4 sowie des Artikels II, soweit sie sich auf Artikel I Z. 4 beziehen, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen geändert wird, wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke. Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Heger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Heger (ÖVP): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das rein Meritorische dieses Gesetzes ist durch den Herrn Berichterstatter erklärt worden und bedarf im allgemeinen keiner besonderen Unterstreichung. Ich möchte aber die Gelegenheit benützen, um Sie, meine Damen und Herren, über die Entwicklungshilfe Österreichs und die Entwicklungshilfe im allgemeinen ein wenig zu informieren. Es können natürlich nur Stichworte sein, aber ich glaube, daß Sie, meine Damen und Herren des Bundesrates, das Recht haben, von denjenigen eine Information zu verlangen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Frage der Entwicklungshilfe zu tun haben.

Herr Bundesrat Dr. Reichl und ich haben Gelegenheit gehabt, voriges Jahr in Rom an der Round-table-Konferenz teilzunehmen, bei welcher Gelegenheit Entwicklungsfragen gehört und behandelt wurden. Ich hatte auch die Ehre, im Rahmen der Kommission für Wirtschaft und Entwicklung des Europarates Anfang Dezember dieses Jahres in Paris bei einer Round-table-Konferenz teilzunehmen, bei welcher den Vertretern der internationalen

Organisationen, die sich mit Entwicklungshilfe beschäftigen, die Mitglieder des Europarates gegenüber saßen.

Lassen Sie mich in gebotener Kürze zunächst einmal eine Kurzinformation über die österreichische Entwicklungshilfe geben, und dazu ein bescheidenes Vorwort: Sie werden sich vielleicht aus der Kenntnis der Wirtschaftslage Österreichs heraus mit Recht fragen, was dieses kleine Land für die große Not tun kann, die auf der Welt herrscht. Hier ist eines zu deponieren: Gerade Österreich ist zufolge mehrerer Voraussetzungen vielleicht besonders geeignet, im Rahmen der Entwicklungshilfe etwas zu tun. Erstens hat Österreich niemals Kolonien gehabt, zumindest nicht in der jüngsten Zeit, und kann daher durchaus so gewertet werden, da es eine Möglichkeit sieht, nichtkolonialistisch in der Entwicklungshilfe zu denken — ein Vorwurf, den andere Staaten bekommen. Zweitens ist Österreich ein neutrales Land und kann kraft dieser Stellung wieder seine Position mehr ins Gewicht legen als andere Staaten. Dritte und vielleicht eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, daß Österreich selbst vor kaum drei Jahrzehnten noch in der Reihe der Entwicklungsländer gewesen ist. Wenn wir an die Hilfe zurückdenken, die die anderen Staaten uns nach dem zweiten Weltkrieg gewährt haben, wäre dies allein schon ein Gebot der Dankbarkeit, daß wir, die wir damals von dieser Hilfe zehrten und auch heute noch zehren, der unterentwickelten Welt etwas weitergeben.

Vergessen Sie aber bitte nicht, daß wir in unserem eigenen Land gegenwärtig noch Entwicklungsgebiete haben — ich nenne von diesen etwa den Lungau oder den nördlichen Teil des Landes Salzburg —, die noch vor kurzer Zeit sehr entwicklungsbedürftig waren und im eigenen Land Österreich gestützt werden mußten.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß wir, ausgehend von der Position, daß wir 1945 am Nullpunkt gestanden sind und heute doch zu den mittleren Industrieländern Europas zählen, eine Verpflichtung haben, im Rahmen der Entwicklungshilfe für die Dritte Welt etwas zu tun.

Darf ich Ihnen nun ganz kurz eine Übersicht geben, eine Information, welche Möglichkeiten wir haben und wer die Entwicklungshilfeträger sind.

In erster Linie sind hier Hilfsmaßnahmen der staatlichen Stellen zu nennen. Wir haben in fast jedem Ministerium eine Stelle, die sich mit internationaler oder nationaler Entwicklungshilfe beschäftigt; wir haben zwar

Dr. Heger

noch kein Ministerium für Entwicklungshilfe, wie es andere Staaten haben ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Da würden Sie schreien, wenn wir ein solches schaffen würden!*) Ich darf darauf hinweisen, daß auch in den Bundesländern eigene Referate bei den Landesregierungen bestehen, die sich mit mehr oder minder Erfolg mit den Fragen der Entwicklungsprogramme beschäftigen.

Darüber hinaus haben wir halbstaatliche Stellen, wie z. B. die Bundeswirtschaftskammer, die im Zusammenhang mit anderen Stellen oder auch allein unter Heranziehung der vielgliederigen Handelskammerorganisation zahlreiche Aktivitäten auf dem Entwicklungssektor entfalten.

Im privaten Bereich gibt es in Österreich etwa 50 Institutionen, die sich in irgendeiner Form mit der Entwicklungshilfe und ihren Problemen befassen. Es soll hier unterstrichen werden, daß sich insbesondere die karitativen Institutionen der katholischen Kirche und der christlichen Kirchen überhaupt mit Entwicklungsfragen beschäftigen. Wir haben sogar im Rahmen der Österreichischen Bischofskonferenz ein eigenes Institut, das Afro-asiatische Institut, das sich mit den Entwicklungsfragen in der Dritten Welt befaßt.

Allgemein ist zu den Entwicklungshilfeträgern zu sagen, daß es bedauerlicherweise in Österreich nach wie vor an einer Koordination dieser Stellen fehlt. Dann kommt noch eines dazu: Vielfach werden die unbeachteten Arbeiten vergessen, die von kleinen Institutionen getragen werden, die zwar große Enqueten und so weiter vermeiden, bei denen außer einem publizistischen Bla-Bla nichts herauskommt, die aber in ihrer ganzen Bescheidenheit Millionen und Millionen in jene Länder tragen, in denen Not herrscht. Denken Sie bitte an die zahlreichen Spendenaktionen, die von den Kirchen alljährlich für die Linderung der Not in den unterentwickelten Ländern veranstaltet werden.

Die Anstrengungen Österreichs auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe sind viel zu wenig bekannt. Es ist die Richtlinie so erstellt, daß jeder der Industriestaaten ungefähr ein Prozent des Bruttonationalproduktes für die Entwicklungshilfe verwenden soll. Österreich liegt mit 0,66 Prozent im Jahre 1969 sehr gut, ist aber bedauerlicherweise 1970 weit abgesunken.

Lassen Sie mich noch kurz, nur in Prozenten und ohne Sie mit Zahlen zu belästigen, gegenüberstellen, daß etwa 33 Prozent der Entwicklungshilfe aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, dagegen 67 Prozent aus pri-

vater Hilfe; 1969 wurden sogar 74 Prozent von privaten Organisationen erbracht.

Die staatliche Hilfe — und da darf ich Ihnen ganz kurz, nur überblicksweise, sagen, woraus sie besteht — beinhaltet eine technische Hilfe multilateral und bilateral. Sie besteht weiters aus der Wirtschaftshilfe, die ebenfalls wieder multilateral und bilateral sein kann. Es handelt sich vor allem um Beiträge an internationale Organisationen zur Linderung der Not.

Was die privaten Mittel betrifft, so sind sie ebenfalls wieder in eine technische und eine wirtschaftliche Hilfe eingeteilt, ebenfalls wieder untergeteilt in eine bilaterale und eine multilaterale Hilfe. Dazu kommt vor allem auch dann die große Möglichkeit der privaten Investitionen, deren Hilfen und Finanzierungen, die ja ebenfalls durch das heutige Gesetz unterstützt und verbessert werden sollen.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang noch daran erinnern, daß wir auch im Rahmen der Bildungshilfe außerordentliche Maßnahmen gesetzt haben. Nicht nur, daß die Zahl der ausländischen Studierenden in Österreich einen weitaus größeren Anteil ausmacht als in allen anderen Ländern der Welt. Wir können auf diese Zahl sehr stolz sein und müssen auch das dazurechnen, was nicht ganz hundertprozentig erfaßt ist, nämlich die enormen Beträge — das müssen wir unterstreichen —, die aus den Steuergeldern für diese Studenten an den österreichischen Hochschulen verwendet werden. Der Gesamtbetrag aus diesen Mitteln wird ungefähr auf 100 Millionen Schilling pro Jahr geschätzt.

Dazu kommt aber noch ein großer Betrag, der für Handwerker, Krankenschwestern und andere Fachkräfte, die in Österreich für fremde Staaten ausgebildet werden, verwendet wird.

Ich darf als Salzburger hier noch etwas mit Stolz anmerken, nämlich daß wir in Salzburg in Kleßheim eine sogenannte „Schule für Bloßfüßige“ errichtet haben — das ist der gängige Name —, in welcher wir für die Fremdenverkehrsbetriebe in den unterentwickelten Ländern Führungskräfte heranbilden.

Ich selbst habe die Ehre gehabt, diese Kurse mit den Beamten des Ministeriums im Jahre 1969 zu eröffnen, und kann nur sagen, daß die Wißbegier dieser Studenten äußerst groß ist; wir hoffen jedenfalls, daß sie den österreichischen Charme, aber auch das österreichische Können bezüglich ihrer Ausbildung in ihre Länder heimbringen. Das wären dann außerordentliche Erfolge, ebenfalls ein Dienst im Rahmen der Entwicklungshilfe.

Dr. Heger

Es ist darüber hinaus noch zu erwähnen, daß wir in vielen Ländern Schulen unterhalten, welche sich durch die Vermittlung von Elementarkenntnissen bis zu den Fachkenntnissen, bis zu Polytechniken wie etwa in Persien, ebenfalls mit österreichischer Hilfe errichtet, an dieser Entwicklungshilfe beteiligen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte hier noch bemerken, daß von seiten zahlreicher österreichischer Industrieunternehmungen Mitgründungen mit Hilfe österreichischen Kapitals im Ausland vorgenommen werden, vornehmlich in den Entwicklungsländern. Wir können stolz darauf sein, daß wir zwar noch bescheiden, aber immerhin auch im afro-asiatischen Raum über eine nicht unbedeutliche Anzahl von Firmengründungen von österreichischen Unternehmungen verfügen.

Zum Schluß kommend möchte ich noch kurz folgendes sagen: Die kritischen Ergebnisse dieser beiden Round-table-Konferenzen, die ich am Anfang erwähnt habe, und insbesondere die Ergebnisse der letzten Konferenz vom Dezember dieses Jahres geben uns Anreiz, nicht nur in Österreich selbst, sondern auch darüber hinaus, wo wir in diesen internationalen Organisationen tätig sind, darauf zu achten, daß die Koordinierung all der Stellen, die sich mit Entwicklungshilfe beschäftigen, viel besser durchgeführt wird als bisher. Was für Österreich im Kleinen gilt, das gilt für die Welt im Großen.

Eines noch — und das haben die Vertreter der Mitglieder des Europarates in Rom und in Paris klar deponiert —: Stellen Sie sich jetzt geistig eine Bilanz vor oder, vielleicht einfacher, stellen Sie sich einen Staatshaushalt vor, stellen Sie sich diesen in einem fremden Land vor. Da sehen Sie, wie auf der linken Seite alle Mittel eingehen, die aus privater und aus öffentlicher Hilfe dorthin kommen, und auf der anderen Seite sehen Sie die Ausgaben dieses Staates. Was wir aber international und allgemein verhindern wollen, ist, daß diese Gelder, die aus Steuermitteln, aus den privaten Mitteln und sogar aus Betteleien aufgebracht werden, zur Austragung von Kriegen und persönlichen Rivalitäten und für Grenz- und andere Verletzungen verwendet werden oder für Streitigkeiten da und dort.

Überlegen Sie doch einmal, wie beschämend es gewesen ist, als neulich ein Film aus Indien und aus Pakistan zeigte, wie in einem bestimmten Land — ich will es jetzt nicht nennen, um es nicht zu diskriminieren — Entwicklungshilfe gegeben wurde und aus diesen Kisten Gewehre und Munition herausgenommen wurden.

Wir wollen mit der Entwicklungshilfe dafür einstehen, daß es in diesen Ländern besser wird, daß die Wohlfahrt, die wir in Österreich haben, die wir in den sogenannten satten Industriestaaten haben, auch nach den unterentwickelten Ländern kommt. Wir wollen aber eines verhindern, nämlich daß sie diese Gelder, die wir dorthin bringen, auf der einen Seite bei den eigenen Aufbringungen, also auf der Habenseite, ersparen und dafür allhand gekauft wird, was nicht der Entwicklung dient, sondern dem Gegenteil, nämlich der Zerstörung von Leben und Wirtschaftskraft!

Meine Damen und Herren! Es ist also richtig, wenn wir uns heute erneut mit der Situation gerade auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe beschäftigen und diese Investitionsverbesserung und Förderung der Finanzierung von Entwicklungs- und Erneuerungsinvestitionen unterstreichen und zum Gesetz erheben wollen. Aber haben wir immer das Große im Auge und insbesondere bei allen diesen Entschlüssen die Dankbarkeit, die wir dadurch abgelten wollen, daß wir das, was wir selbst nach dem zweiten Weltkrieg, wie ich schon sagte, an Hilfe erfahren haben, nun aus weitem und frohem Herzen an die Staaten weitergeben, die es bitter notwendig haben. *(Beifall bei der OVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zuckergesetz geändert wird (640 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Zuckergesetzes.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Bednar. Bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Bednar:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einzelne Zitierungen des Zuckergesetzes an die durch die 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehenen Änderungen der Bezeichnungen einzelner Subpositionen angepaßt werden.

Bednar

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zuckergesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird (641 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Stärkegesetzes.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Bednar:** Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 7. Zolltarifgesetznovelle sieht unter anderem auch Änderungen des Zolltarifes vor. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, den Wortlaut des § 1 Abs. 2 lit. b und d sowie des § 1 Abs. 3 des Stärkegesetzes der neuen Fassung des Zolltarifgesetzes anzupassen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird (642 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse.

Auch für diesen Punkt ist Berichterstatter Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Bednar:** Das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse nimmt auf die Subposition N der Tarifnummer 38.19 des Zolltarifgesetzes 1958 an zwei Stellen Bezug. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr der in der 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehenen neuen Bezeichnung dieser Subposition im Bereiche des gegenständlichen Bundesgesetzes Rechnung getragen werden.

Der Finanzausschuß hat die vorliegende Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke schön.

Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird (643 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Ausgleichsabgabegesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Herr Präsident! Hohes Haus! Die Festlegung jener Waren, die der Ausgleichsabgaberegulierung unterliegen, erfolgt unter Berücksichtigung der

Schwarzmann

Bestimmungen des Zolltarifgesetzes. Durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 7. Zolltarifgesetznovelle ergeben sich somit Auswirkungen auf die Festlegung der Ausgleichsabgaberegelung nach dem Ausgleichsabgabegesetz. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nunmehr die entsprechenden Bestimmungen des Ausgleichsabgabegesetzes an die durch die 7. Zolltarifgesetznovelle bewirkte Änderung der Rechtslage angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausgleichsabgabegesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke schön.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührentulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührentulagengesetz) (644 der Beilagen)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird (645 der Beilagen)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird (646 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 9, 10 und 11 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend

ein Nebengebührentulagengesetz,

eine Abänderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes und

eine Abänderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes.

Berichterstatter über diese drei Punkte ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Wally:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich erstatte den Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührentulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührentulagengesetz).

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen bestimmte Nebengebühren bei der Bemessung des Bezuges der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen berücksichtigt werden. Der persönliche Geltungsbereich dieser Regelung erstreckt sich auf den im § 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, genannten Personenkreis. Die vorgesehene Lösung lehnt sich eng an die bereits für das Land Wien geltende Regelung an.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührentulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührentulagengesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Bitte gleich den nächsten Bericht.

Berichterstatter **Wally:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im Gesetzesbeschluß betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebührentulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebührentulagengesetz) getroffene Regelung (644 der Beilagen) auch auf den Bereich des Landeslehrer-Dienstgesetzes ausgedehnt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Wally

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Bitte um den dritten Bericht.

Berichterstatter **Wally:** Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über Nebengebühreuzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebühreuzulagengesetz) vorgesehene Regelung (644 der Beilagen) auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ausgedehnt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke für die Berichte.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die drei zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile ihm es.

Bundesrat Mayer (OVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch das in Verhandlung stehende Nebengebühreuzulagengesetz mit Einschluß der Abänderungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes werden Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebühreuzulagen geregelt.

Nun kurz die Anspruchs begründung zum Ruhegenuß, die sich auf die Mehrleistungsvergütungen allgemeiner Natur stützt, auf Erschwerniszulagen, Gefahrenezulagen und eine Vergütung für Mehrdienstleistungen eben der genannten Landeslehrer.

Für den Bundesbeamten gibt es bis zur Zeit keine Möglichkeit, Mehrdienstzulagen

für die Pension anrechenbar zu machen. Daher fühlten die Bundesbeamten berechtigterweise eine Benachteiligung gegenüber anderen Dienstnehmergruppen. So wurde in den letzten Jahren unter den Bundesbeamten die Forderung nach einer Gleichstellung mit anderen Dienstnehmergruppen unter Bezugnahme auf diese Mehrdienstleistungen immer stärker. Ich glaube, es ist richtig, wenn ich sage, daß diese dadurch hervorgerufen wurde, weil doch eine beträchtliche Arbeitsvermehrung im öffentlichen Dienst entstand, selbstverständlich auch hervorgerufen durch verschiedene Gesetzeserneuerungen und Gesetzesänderungen, denen arbeitsmäßig die Bundesbeamten in der Durchführung Rechnung zu tragen haben. Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch, daß die Personalstände nicht in allen Fällen so sind, wie sie eigentlich zur Abwicklung des Arbeitsprozesses im Bundesdienst notwendig wären.

Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten hat daher durch ihre Zuständigkeit einerseits und durch die Erkennung des Problems andererseits Verhandlungen gefordert, und der damalige Finanzminister Professor Dr. Koren hat seine Zustimmung für diese Verhandlungen gegeben.

Nun war aber eine Fülle von Vorarbeiten zu leisten, um diese technische Abwicklung der Zusammenfassung der Gebühren und einer möglichst gerechten Verteilung im Guthaben des Pensionsbezuges zu erreichen. Man suchte allenfalls nach der möglichst gerechtesten und auch insofern brauchbarsten Lösung, damit nicht dadurch der Verwaltungsapparat arbeitsmäßig noch vergrößert werden müßte. Das ist in diesem Falle auch weitestgehend verhindert worden.

Es gebührt daher der Beamtenschaft der Ministerien und den Funktionären der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten aufrichtiger Dank, die sich — man kann nicht nur sagen, durch Monate, man muß schon sagen, durch Jahre hindurch — bemüht haben, auf einen brauchbaren Nenner zu kommen und letzten Endes eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, die heute auch bei uns zum Gesetzesbeschluß erhoben werden soll.

In diesem Forderungsprogramm ist aber noch eine sehr wichtige Sache unerledigt geblieben. Darf ich eine kleine Betrachtung in diesem Bereich anstellen.

Jene Bundesbeamten, die nach dem Gehaltsgesetz eine Zulage bezogen haben und in einen anderen Dienstzweig übergewechselt sind, wo eine Zulage nicht vorgesehen ist, haben keine Möglichkeit, in dieses Speichersystem aufgenommen zu werden, obwohl sie

Mayer

für diese Zulagen schon ihre Pensionsbeiträge entrichtet haben.

Aber nicht allein jene Bundesbeamten, die in einen anderen Bundesdienstzweig überwechseln, trifft es, sondern ich möchte ganz konkret eine Personengruppe herausnehmen, und das sind im besonderen die Pflichtschullehrer auf dem Lande. Warum gerade auf dem Lande, das werde ich später noch begründen.

Es gelingt so manchem, in verhältnismäßig jungen Jahren eine Leiterstelle einer kleinen Volksschule zu bekommen und diese Leiterstelle Jahre hindurch zu bekleiden. Dieser Mann bezieht eine Leiterzulage, und dafür bezahlt er einen Pensionsbeitrag. Bei einer Veränderung, nicht aus dem Dienstzweig heraus, sondern nur bei einer örtlichen Veränderung an eine größere Schule — was menschlich verständlich ist und darüber hinaus auch eine familienbezogene Frage ist, denn wenn die Kinder eine höhere Schule besuchen, dann soll auch die Familie in der Nähe einer solchen Schule leben können — gelingt es so einem Lehrer dann nicht immer, auch dort wieder die Leiterstelle zu erreichen. Er wird dann in den Ruhestand treten, ohne die Leiterzulage im letzten Bezug gehabt zu haben. Es wird ihm aber für den Zeitraum, wo er eine Leiterzulage bezogen und Pensionsbeiträge bezahlt hat, nichts vergütet werden. Das gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft. Für diese Personengruppen ist nach dem derzeitigen Gesetzesstand des Gehaltsgesetzes und auch des heute zu beschließenden Gesetzes keine Möglichkeit offen.

Ich habe deswegen die Personengruppe der Lehrer herausgenommen, weil wir in den Ländern doch oft noch sehr entlegene Schulen haben, deren Leiter davon betroffen waren und auch in Zukunft davon betroffen sein werden. Es ist ja sehr schwer, dort Lehrer hinzubringen und sie dann auch noch für eine längere Zeit zu halten. Deswegen, glaube ich, müßte ein besonderes Augenmerk auf eine Regelung dieser Angelegenheit gelegt werden.

Meiner Meinung nach gibt es auch einen Ausweg. Man könnte eventuell eine ähnliche Regelung heranziehen, wie es bei der Sicherheitsexekutive mit der Wachdienstzulage der Fall ist. Während bei der Dienstzulage das gleiche der Fall ist, wie ich es für jene Personengruppen erwähnt habe, die in einen anderen Dienstzweig überwechseln und dadurch dieser Dienstzulage verlustig werden, so ist ein anderes System bei der Wachdienstzulage. Und ein ähnlicher Weg könnte zur Beseitigung der von mir aufgezeigten Härten sicher auch gefunden werden, nachdem

ja in den einzelnen Landessektionsleitungen dieser Gewerkschaftszweige diese Fragen schon diskutiert und die Forderungen nach Einbeziehung dieser Zulage gestellt worden sind.

Ich halte es daher für berechtigt, wenn man von dieser Stelle aus heute sagt, daß wir verlangen müssen, daß diese Verhandlungen für eine Möglichkeit der Einbeziehung dieser Zulage in der nächsten Zeit aufgenommen werden.

Im großen und ganzen sind wir sehr stolz, daß es zu dieser Zusammenfassung der Speicherung und der möglichen Verwertung der Mehrdienstleistungen durch dieses Gesetz gekommen ist, daß eine lange und zielstrebige Zusammenarbeit von Gewerkschaft und Verwaltung einen wesentlichen Erfolg für die Bundesbediensteten gebracht hat. Aber ich möchte noch einmal anmerken, daß diese vielleicht letzte Frage im gesamten Zulagensystem in der nächsten Zeit noch geregelt werden muß.

Den drei zur Debatte stehenden Gesetzen gibt die ÖVP-Fraktion im Bundesrate sehr gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zu Wort ist ferner gemeldet Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Seidl** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die vorliegenden und zur Diskussion stehenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die sich damit beschäftigen, Nebengebühren für verschiedene Mehrdienstleistungen pensionsfähig zu machen, haben eine sehr lange und überaus interessante Entwicklungsgeschichte.

Als am 2. September 1971 die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Bundesregierung, mit den Vertretern der Bundesländer und mit den Vertretern des Städtebundes und des Gemeindebundes ein neuerliches Vierjahresabkommen unterzeichneten, haben diese Gewerkschaften nicht nur eine etappenweise Erhöhung der Bezüge, verbunden mit einer Wertsicherung, sondern weitere für die öffentlich Bediensteten sehr wesentliche Punkte sichergestellt. Ein vorrangiges Anliegen war vor allem, eine bestehende Rechtslücke zu schließen, daß nämlich gewisse Nebengebühren nicht pensionsfähig sind.

Man muß sich vor Augen halten, daß der Dienstgeber den Bezug für eine erbrachte Leistung verschieden aufteilen kann. Er kann einen Teil dieses Bezuges in eine gewisse Staffel einbauen und einen Teil unter dem Titel „Nebengebühren“ geben. Zusammen

Seidl

gesehen ist es aber eine Entschädigung, ein Bezug für eine erbrachte Leistung. Wenn man sich weiter vorstellt, daß der pragmatische Bedienstete beim Übergang vom aktiven zum Ruhestandsverhältnis aller Nebengebühren und finanzieller Leistungsentschädigungen entblößt wird und auch vom übriggebliebenen Schemabezug noch ein Fünftel verliert — unter der Voraussetzung, daß er die volle Pensionsbemessungsgrundlage erreicht hat —, dann erkennt man, daß hier ein Unrecht geschieht.

Während die unter privatrechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Vertragsbediensteten des Bundes bestimmte, nicht alle Arten von Nebengebühren dem ASVG zufolge in die Pension eingerechnet bekommen, bestehen für die Beamten, deren Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches ist, bis zum Augenblick noch keine einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Sie werden durch die Gesetzesbeschlüsse, über die jetzt diskutiert wird, erst geschaffen und in Kürze rechtskräftig werden.

Ein besonderes Problem ergab sich aus dem Umstand, daß Nebengebühren nicht so wie der Gehaltsbezug im letzten Monat der aktiven Dienstzeit den höchsten oder zumindest den für die Berufslaufbahn repräsentativsten Ansatz haben müssen. Es galt daher, ein ganz neues System zu finden, durch welches die während der gesamten öffentlichen Dienstzeit bezogenen Nebengebühren erfaßt und nach einem gerechten Berechnungsschlüssel pensionswirksam werden.

Wenn ich hier den Ausdruck „Nebengebühren“ gebrauche, so will ich darunter im besonderen die finanziellen Entlohnungen für tatsächlich erbrachte Mehrdienstleistungen, Gefahrenzulagen, Erschwerniszulagen verstanden wissen. Es versteht sich natürlich von selbst, daß Aufwandsentschädigungen, wie beispielsweise Entschädigungen auf Grund der Reisegebührenvorschriften, nicht ruhegenußwirksam werden können. Für qualitative Mehrdienstleistungsvergütungen wird eine eigene, von den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen völlig unabhängige rechtliche Verankerung zu suchen sein. Sie ist zurzeit noch nicht restlos gefunden.

Nebengebühren nach der von mir definierten Art werden nun nach dem Nebengebührenzulagengesetz hinsichtlich der Ruhegenußbemessungsfähigkeit zu behandeln sein.

Für das vorliegende Nebengebührenzulagengesetz konnte eine 1967 für das Bundesland Wien geschaffene landesgesetzliche Regelung als Muster dienen. Wenn auch das heute vorliegende Nebengebührenzulagengesetz dem Vorbild des Wiener Landesgesetzes nicht in allen Punkten folgt, so entspricht es doch zumindestens der Grundkonzeption.

Ich habe bereits gesagt, daß ein neues System gefunden werden mußte, das es ermöglicht, die gesamten Nebengebühren während der aktiven Dienstzeit zu erfassen. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wollten jedenfalls vermeiden, daß der Zufallswert des letzten Bezugsmonats von Nebengebühren für die Ruhegenußbemessung bestimmend ist. Wenn ich es ganz offen ausspreche: Man wollte nicht, daß man hinsichtlich des Niederschlages von Nebengebühren auf den Ruhegenuß Regie führen kann, indem in einer Letztphase Nebengebühren gewährt beziehungsweise nicht gewährt werden.

Dem Nebengebührenzulagengesetz zufolge werden alle von mir eingangs umschriebenen Nebengebühren im Zeitpunkt des Bezuges erfaßt, in Nebengebührenwerte umgerechnet und gespeichert. Die Speicherung der Nebengebührenwerte stellt im heutigen Zeitalter des Computers sicherlich kein Problem dar. Ein Nebengebührenwert wird mit 1 Prozent des Gehaltsansatzes der 2. Gehaltsstufe der V. Dienstklasse errechnet. Damit ist auch eine gewisse Wertsicherung der bezogenen Nebengebühr für die Ruhegenußbemessung garantiert. Das ist einer der Faktoren, die für die Bemessung einer Ruhegenußzulage maßgebend sind. Der andere Bemessungsfaktor ist, ganz schlicht und einfach gesagt, die Anzahl der Monate, in denen pensionsfähige Nebengebühren bezogen wurden.

Den von verschiedenen Seiten erhobenen Vorwurf, vor allem den Vorwurf den Gewerkschaften gegenüber, daß das Verfahren, das man hier konstruiert, zu umständlich, zu unübersichtlich ist, kann man mit gutem Gewissen widerlegen. Bei den Verhandlungen mit der Bundesverwaltung über die Schaffung des vorliegenden Nebengebührenzulagengesetzes waren unter anderem auch Fachleute der EDV-Anlagen anwesend, und diese Fachleute haben ausdrücklich die gesetzliche Regelung, wie sie nun vorgesehen ist, als computergerecht befunden.

Daß mit dem Inkrafttreten des Nebengebührenzulagengesetzes die öffentlich Bediensteten von den ruhegenußfähigen Nebengebühren auch einen Pensionsbeitrag zu leisten haben, versteht sich von selbst.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte mich noch mit einer Bemerkung befassen. Ich habe der „Parlamentskorrespondenz“ vom 24. 11. 1971, 7. Bogen, entnehmen können, daß der Herr Abgeordnete zum Nationalrat Sandmeier von der OVP betonte, daß es der damalige Finanzminister Dr. Koren gewesen sei, der „grünes Licht“ für die Verhandlungen zwischen Verwaltung und Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gab.

Seidl

Mein verehrter Herr Vorredner hat ebenfalls darauf hingewiesen.

Ich glaube, daß dazu etwas gesagt werden muß. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten war es, die bereits im Dezember 1965, nachdem es völlig aussichtslos war, beim Bund durchzukommen, an den Österreichischen Städtebund mit der Forderung herangetreten ist, Nebengebühren für den Ruhegenuß anrechenbar zu gestalten. Der Personalausschuß des Österreichischen Städtebundes bejahte im Gegensatz zum Bund grundsätzlich diese Forderung und setzte zur Ausarbeitung von Vorschlägen einen Arbeitsausschuß ein. Dieser Arbeitsausschuß erstellte im Zusammenwirken mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Grundsätze über die Anrechnung von Nebengebühren, die letztlich im Wiener Ruhe- und Versorgungsgenuß-Zulagengesetz ihren Niederschlag fanden. Das Wiener Ruhe- und Versorgungsgenuß-Zulagengesetz wurde vom Wiener Landtag am 14. Juli 1967 beschlossen.

Kurz vor diesem Beschluß, und zwar am 5. 7. 1967, hat das Bundesministerium für Finanzen der Wiener Landesregierung schriftlich mitgeteilt, daß es gezwungen sei, wegen der zu erwartenden Beispielfolgerungen schwerste Bedenken geltend zu machen. Die Einwände des Bundesministeriums für Finanzen führten dazu, daß die damalige Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. Klaus dem Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages die gemäß § 3 Abs. 1 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1920 erforderliche Zustimmung vorerst nicht erteilte. Erst fast ein Jahr später, und zwar am 2. Juli 1968, stimmte die damalige Bundesregierung dem Wiener Gesetzesbeschluß zu, sodaß dann das Wiener Ruhe- und Versorgungsgenuß-Zulagengesetz erst am 7. August 1968 im Wiener Landesgesetzblatt kundgemacht werden konnte.

Vom damaligen Ressortchef des Bundesministeriums für Finanzen wurde eher eine Stop-Tafel aufgestellt, so glaube ich, als „grünes Licht“ gegeben.

Heute kann ich zusammenfassend sagen, daß es den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Schaffung des vorliegenden Nebengebührengesetzes gelungen ist, einen weiteren, und zwar einen sehr wesentlichen Meilenstein in der Entwicklung des Besoldungs- und des Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten zu setzen.

Unser Dank gilt allen ohne Ausnahme, die daran mitgewirkt haben, dieses Gesetz entstehen zu lassen. Er gilt besonders den Beamten, soweit sie sich einer systemgerechten Behandlung dieser ohne Zweifel nicht leichten

Materie angenommen haben. Unser Dank gilt aber auch der heutigen Bundesregierung, die ihr in der Regierungserklärung gegebenes Versprechen so rasch eingelöst hat.

Wir haben nur ein Anliegen, nämlich daß dieses Gesetz, wenn es den Bundesrat passiert hat, sehr rasch in das Bundesgesetzblatt kommt und kundgemacht wird, sodaß der Tag, der als Stichtag für die Pensionsbeitragsleistung maßgeblich ist, wirklich rechtzeitig eingesetzt werden kann und nicht erst später dann in einem Nachziehverfahren die Beiträge eingefordert werden.

Meine Fraktion wird den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 geändert wird (636 und 647 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1959.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Habringer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Habringer:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll vor allem eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes 1959 an inzwischen eingetretene Änderungen auf dem Gebiete der Antidumpinggesetzgebung, des Zollwesens und des Marktordnungsgesetzes erfolgen. Weiters soll Fruchtojoghurt und Fruchtmilch in den begünstigten Steuersatz einbezogen werden. Ferner soll zwei- oder mehrseitig behauenes Holz (nicht imprägniert) von der Ausschlußliste gestrichen werden. Im Zusammenhang damit ist im Verordnungswege vorgesehen, ab 1972 die Einfuhr von Kantholz der Ausgleichsteuer zu unterwerfen. Durch diese beiden Maßnahmen wird das behauene Kantholz in der Ausfuhr vergütungsfähig.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und ein-

Habringer

stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den genannten Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (648 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Schwarzmann:** Hohes Haus! Durch das vorliegende — im Rahmen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens unterzeichnete — Abkommen soll die vorübergehende Einfuhr von Geräten zur wissenschaftlichen Forschung sowie die Zollabhandlung der Ersatz- und Zugehörteile zu solchen Geräten geregelt werden.

Infolge der bereits jetzt in Österreich geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen liegt die Bedeutung der Annahme dieses Abkommens nicht so sehr in der Schaffung von Begünstigungen für die Einfuhr, als vielmehr darin, den aus Österreich vorübergehend ausgeführten Geräten in den Bestimmungsländern die Vorteile des Abkommens zu eröffnen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend eine Empfehlung vom 9. Juni 1970 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (649 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Berichtersteller ist wiederum Herr Bundesrat Schwarzmann. Bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Schwarzmann:** Hohes Haus! Die für Österreich am 11. September 1959 in Kraft getretene Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife hat bereits durch drei Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens Änderungen erfahren. Die nunmehr vorliegende Empfehlung des Rates vom 9. Juni 1970 soll vor allem der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Mängeln des Zolltarifschemas Rechnung tragen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung der Empfehlung die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig. Ein diesbezüglicher Gesetzesbeschluß des Nationalrates liegt in Form der 7. Zolltarifgesetznovelle bereits vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend eine Empfehlung

Schwarzmann

vom 9. Juni 1970 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinsichtlich der Änderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage (650 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: 7. Zolltarifgesetznovelle.

Auch zum 15. Punkt ist Berichterstatter Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im § 3 des Zolltarifgesetzes festgelegte Bindung der Gewicht- und Stückzollsätze an die Parität des Schillings zum Feingold zweckmäßiger gestaltet werden. Dies erwies sich im Hinblick auf die im Mai 1971 erfolgte Aufwertung des Schillings zum Feingold als notwendig.

Ferner soll im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 9. Juni 1970 über die Änderung des Zolltarifschemas — deren Ratifikation durch Österreich beabsichtigt ist (649 der Beilagen) — Rechnung getragen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke schön.

Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (8. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage (651 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: 8. Zolltarifgesetznovelle.

Wiederum ist Berichterstatter Herr Bundesrat Schwarzmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Schwarzmann:** Hohes Haus! Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für Maschinen, Apparate, Geräte und bestimmte Fahrzeuge Zollbegünstigungen einzuräumen, falls diese Waren in Österreich nicht bedarfsdeckend hergestellt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Vorgangsweise bei der Gewährung dieser Zollbegünstigungen vereinfacht und beschleunigt werden. Dies soll sowohl durch den Wegfall der sogenannten Maschinenkommission als auch durch Möglichkeiten einer Delegation erreicht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (8. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeändert wird, samt Anlagen (652 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 17. Punkt der Tagesordnung: Abänderung der Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT).

Berichtersteller ist nochmals Herr Bundesrat Schwarzmann. Bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Schwarzmann:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarte Zolltarifregelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 geändert werden. Es handelt sich dabei lediglich um eine Anpassung des Tarifwortlautes an die in der Brüsseler Zolltarifempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehene neue Nomenklatur.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeändert wird, samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz geändert wird (653 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Einkommensteuergesetzes.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Habringer. Bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Habringer:** Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll § 33 a des Einkommensteuergesetzes dahin gehend geändert werden, daß ab 1972 alle Personen, die erstmalig eine Ehe schließen, als Abgeltung für die außergewöhnliche Belastung, die mit einer Hausstandsgründung verbunden ist, einen Betrag

von je 7500 S erhalten. Ein entsprechender Antrag ist beim Wohnsitzfinanzamt innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Verheiratung zu stellen.

Der Finanzausschuß hat diese Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Danke für den Bericht.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Kubanek. Ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Bundesrat Hermine **Kubanek** (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit der vorliegenden Novellierung des Einkommensteuergesetzes wird die seit vielen Jahren bestehende und zum Teil sehr problematische Förderung der Hausstandsgründung in einer neuen und, wie wir meinen, gerechteren und für die jungen Ehepaare rascher wirksam werdenden Form geregelt.

Nicht erst heute, sondern schon immer ist es so, daß der größere Teil der jungen Leute, die den Bund fürs Leben schließen, einen eigenen Hausstand, eine Familie gründen wollen, nicht damit rechnen kann, von den Eltern eine reichhaltige oder gar eine komplette Wohnungsausstattung zu bekommen, weil die meisten Eltern nicht so finanzkräftig sind.

Wir haben aus eigenem Erleben noch gut in Erinnerung, wie mühselig es war, Stück für Stück für den eigenen Haushalt zuzutragen. Wir können daher sehr gut verstehen, daß sich die jungen Brautleute sehr über die Starthilfe von 15.000 S freuen, die ihnen durch die erste sozialistische Regierung versprochen wurde, welches Versprechen von der zweiten sozialistischen Regierung so rasch eingelöst wird.

Die Anfragen bei den Finanz- und Standesämtern, wann mit der Auszahlung des Barzuschusses zur Hausstandsgründung zu rechnen ist, laufen — wir haben sehr viele Berichte darüber — seit Wochen bei diesen Ämtern ein und sind eine Bestätigung des großen Interesses, das bei den jungen Menschen draußen herrscht.

Die bisherige Form der Begünstigung für junge Eheleute bei der Hausstandsgründung lag, wie wir alle wissen, in einer Steuerabschreibung. Erstmals verheiratete Ehepaare konnten die Kosten beziehungsweise zumin-

Hermine Kubanek

dest einen Teil der Kosten für die Einrichtung ihres neugegründeten gemeinsamen Hausstandes bis zu 60.000 S steuerlich als Abzugsposten geltend machen, entweder zur Gänze innerhalb der ersten zwölf Monate oder in fünf gleichen Jahresbeträgen von 12.000 S in den folgenden fünf Jahren.

Dieses Verfahren, meine sehr Verehrten, zeigte aber sehr bald unerfreuliche Mängel und Ungerechtigkeiten. Für viele brachte es ja überhaupt gar keine Hilfe, weil sie die Begünstigung wegen zu geringen Einkommens und einer daraus resultierenden zu geringen Steuerleistung gar nicht in Anspruch nehmen konnten.

Es wurde kritisiert — aber auch von jenen kritisiert, die die Abschreibung in Anspruch genommen haben —, daß die Auslegung des Begriffes der begünstigten Einrichtungsgegenstände dem Gutdünken des einzelnen Finanzbeamten und den Finanzämtern überlassen wurde, sodaß es von diesen abhing, welche Rechnungen über Haushaltsgegenstände anerkannt wurden.

Auch die Belegvorlage wurde als arge Belästigung empfunden, weil sie ja eigentlich einen Einbruch in die Privatsphäre des Steuerzahlers darstellte.

Trotz der heutigen Weihnachtsstimmung muß ich doch einfügen, daß gerade Sie von der rechten Seite dieses Hauses bei anderen Gelegenheiten immer wieder betonen, daß die Privatsphäre des Staatsbürgers unantastbar ist. Aber in diesem Falle gilt das anscheinend nicht. (*Bundesrat Bürkle: Das Beispiel ist an den Haaren herbeigezogen!*)

Wir wissen aber auch aus Erfahrung, daß Anträge auf Steuerabschreibung beim Finanzamt für den einfachen Staatsbürger ohne buchhalterische Kenntnisse nicht immer sehr einfach sind. Es macht für manche schon Schwierigkeiten, die Steuerkarte vom Betrieb anzufordern, weil sich oft das Lohnbüro nicht am gleichen Ort mit dem Arbeitsplatz befindet. Oft verursacht der Weg zum Finanzamt einen großen Zeitverlust, weil sich das Finanzamt ebenfalls sehr oft weder am Wohnort des Antragstellers noch am Arbeitsort befindet. Gerade die Pendler sind davon sehr betroffen.

Die Begünstigung wurde aber sicher von jenen voll ausgeschöpft, die sich einen Steuerberater leisten konnten. Das waren nicht immer jene, die eine Förderung am notwendigsten brauchten.

Es ist daher sehr zu begrüßen, daß die Erlangung der Heiratshilfe verwaltungsmäßig künftig so einfach gehandhabt wird. Man braucht nicht mehr mit einem Paket von Rech-

nungen auf dem Finanzamt zu erscheinen; es genügt die Vorlage der Heiratsurkunde, aus der die Schließung der Erstehe der beiden oder zumindestens eines der Brautleute hervorgeht. Somit bedeutet die Gewährung eines Barbeitrages eine Verwaltungsvereinfachung für die Finanzämter und für die Lohnverrechnung in den Betrieben sowie den Wegfall der Verpflichtung für die jungen Ehepaare, jedes Jahr wieder einen Antrag beim Finanzamt stellen zu müssen.

Meine Damen und Herren! Das ist die eine positive Seite unserer Bemühungen, den jungen Familien zu helfen. Ausschlaggebend aber für uns war, daß alle jungen Brautpaare eine staatliche Hilfe zur Hausstandsgründung erhalten sollen. Keines soll von dieser Begünstigung ausgeschlossen bleiben.

Daß das derzeitige System wirklich unsozial war, geht schon daraus hervor, daß von 41.689 Eheschließenden im Jahre 1970 nur 23.000 die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen haben. Das beweist doch, daß fast die Hälfte nichts bekommen hat. Daher ist der Vorschlag der sozialistischen Regierung unserer Meinung nach gerechter, weil er dafür sorgt, daß jedes junge Ehepaar gleich viel bekommt.

Das hat aber nichts mit Gleichmacherei der Persönlichkeit des einzelnen zu tun, wie es einige Abgeordnete Ihrer Fraktion im Hohen Hause in die Debatte geworfen haben, denn schon im Staatsgrundgesetz heißt es: „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“. Daraus kann man aber auf keinen Fall ableiten, daß, wenn der eine ein höheres Einkommen hat (*Bundesrat Bürkle: Und dafür natürlich mehr Steuer zahlt!*), er für dieselbe Leistung einen höheren staatlichen Zuschuß erhalten muß, als der andere, der weniger verdient.

Mit der Beihilfe von 15.000 S in bar weitet sich der Kreis der Anspruchsberechtigten entscheidend aus. Nun werden auch jene gefördert, deren Einkommen so gering ist, daß sie überhaupt keine Steuer bezahlen, weiters die Söhne von Bauern und Gewerbetreibenden, die im elterlichen Betrieb mitarbeiten, selbst aber nicht steuerpflichtig sind, und schließlich auch junge Ehepaare, die noch in Ausbildung begriffen sind, zum Beispiel die Studenten.

Es ist die Diskussion darüber entbrannt, ab welcher Einkommensgrenze die Beihilfe von 15.000 S einen finanziellen Vorteil mit sich bringen würde. Die Diskussion darüber wurde ja nicht erst im Nationalrat abgeführt, sie hat bereits vor dem 10. Oktober im Wahlkampf eine Rolle gespielt und hat bereits die

8496

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Hermine Kubanek

Wahlwerbungs-Überwachungskommission beschäftigt. Diese hat eindeutig festgestellt, daß bis zu einem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen von etwa 5250 S die Betroffenen, sofern sie ansonsten überhaupt nichts von der Steuer absetzen, keine anderen Freibeträge haben, der Gruppe B/0 zugehörig sind, mit dieser Regelung noch immer besser dran sind, daß es aber mit jedem Steuerabsetzbetrag günstiger für sie wird.

Ein Gutachter hat nachgewiesen, wieviel die Lohnsteuerersparnis ohne Berücksichtigung anderer Steuerabsetzbeträge in fünf Jahren ausmacht. Bei laufenden monatlichen Bezügen von 7000 S, 14mal im Jahr gerechnet, erbringt sie im Jahr 14.660 S, bei 8000 S 15.851 S und bei 10.000 S 17.753 S. Bei 20.000 S monatlichen Einkommens machen die Abschreibungen in fünf Jahren 25.236 S aus. Ich glaube aber nicht, daß sehr viele junge Leute, die eine Ehe schließen, mit diesem Einkommen nach Hause gehen.

Nach der Lohnstufenstatistik des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger vom Feber 1971 verdienen zwei Drittel aller österreichischen Arbeitnehmer — Arbeiter, Angestellte und öffentlich Bedienstete — weniger als 4700 S brutto monatlich. Unter den jungen Arbeitnehmern von 19 bis 30 Jahren, und das sind nun einmal die jungen Ehemänner und Ehefrauen, ist dieser Anteil zweifellos noch viel höher. Das sind, mit einzelnen Ausnahmen, fast alle.

Ein Barbetrag von 15.000 S ist aber schon deshalb viel günstiger, weil er für größere Anschaffungen auf einmal zur Verfügung steht. Würde ein junges Ehepaar, dessen Steuerersparnis durch den Steuerabsetzbetrag monatlich 250 S ausmacht — das sind in fünf Jahren ebenfalls 15.000 S —, bei der Heirat einen Kredit von 15.000 S aufnehmen und ihn in 5 Jahren von der monatlichen Steuerersparnis zurückzuzahlen, so müßte es darüber hinaus noch rund 4000 S an Zinsen aufwenden. Hier beweist es sich wieder einmal: Wer schnell gibt, gibt doppelt.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kann man berechtigt sagen, daß die Hausstandsgründungsprämie von 15.000 S für unsere jungen Österreicher eine echte Starthilfe bedeutet, daß damit aber gleichzeitig auch mehr soziale Gerechtigkeit im Verteilungsprinzip eingeleitet wird. Wir geben daher dieser Gesetzesnovelle gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist ferner gemeldet Herr Bundesrat Ing. Gassner. Ich bitte, es zu ergreifen.

Bundesrat Ing. Gassner (OVP): Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich weiß gar nicht, wie ich heute zu der Ehre komme, in der zeitlichen Folge von zwei weiblichen Mitgliedern der SPO-Fraktion im Bundesrat umrahmt zu werden. *(Heiterkeit.)* Eigentlich müßte ich da die Weihnachtsstimmung weiter anhalten lassen. Ich habe aber fast die Befürchtung, daß mir das nicht ganz gelingen wird. Da bin ich der Frau Kollegin Kubanek dankbar, daß sie gesagt hat, daß sie die Weihnachtsstimmung ebenfalls ein bißchen stören muß.

Meine Damen und Herren! Die zur Behandlung stehende Novelle zum Einkommensteuergesetz 1967 hätte unserer Meinung nach eine echte Tat im Sinne der Förderung von Jungfamilien werden können, wenn sich die sozialistischen Parlamentarier entschlossen hätten, einmal eine Idee, welche von der Österreichischen Volkspartei konzipiert wurde, mit zu unterstützen. Dazu waren sie aber nicht bereit.

Ich gebe zu, daß man vielleicht innerhalb der SPO im Vorwahlgeschehen daran dachte, für junge Familien etwas zu tun, umso mehr, als auch die Jusos, die Jungsozialisten, und der OGB sich bereits mit dem Problem der Starthilfe für junge Eheleute beschäftigten. Nur zu exakten Aussagen der gesamten Sozialistischen Partei kam es in dieser Phase nicht. Vielleicht deshalb, weil der Finanzminister daran dachte, daß damit sein Spielraum im Budget weiter eingeengt würde.

Es mag Sie, meine Damen und Herren der Sozialistischen Partei, hart getroffen haben, als die OVP als erste Partei in der Gesamtheit mit dem konkreten Vorschlag an die Öffentlichkeit trat, allen Österreichern, die sich das erste Mal verhehligen, aus allgemeinen Mitteln eine Starthilfe für die Ehe zu geben.

Wenn es auch bereits bisher durch die Steuerbegünstigung im § 33 a des Einkommensteuergesetzes 1967 vielen Ehepaaren möglich war, eine Steuerermäßigung durch die Anerkennung von 12.000 S durch 5 Jahre als außergewöhnliche Belastung zu erreichen, so war dies doch — hier gebe ich der Kollegin Kubanek völlig recht — gerade für die Bezieher kleiner Einkommen eben wegen ihres geringen Einkommens keine echte Hilfe.

Aus diesem Grund hat die OVP in ihre „107 Vorschläge für Österreich“ einen aufgenommen, welcher den jungen Eheleuten die Möglichkeit einräumen sollte, entweder vom Staat direkt einmalig eine Eheschließungsbeihilfe zu erhalten oder — hier unterschieden sich die Auffassungen — so wie bisher die steuerliche Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

Ing. Gassner

Nachdem dies in der Öffentlichkeit bekannt wurde — dafür müßten ja eigentlich vor allem die Jusos der ÖVP danken —, gaben auch Exponenten der SPÖ dazu Erklärungen ab, und wie man aus der weiteren Entwicklung entnehmen kann, entschloß sich auch die SPÖ-Spitze, zu handeln. Ich möchte dazu feststellen: Der ÖVP war es gelungen, die SPÖ in Bewegung zu setzen. *(Beifall bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Wally: Einen schönen Gruß aus dem Trokendorck!)* Danke schön, wir geben den Gruß gerne zurück!

Wie ungenau und wie unausgegoren diese Angelegenheit aber noch war, zeigt am besten die „Arbeiter-Zeitung“ vom 7. September 1971. Nach Nestroy könnte man bei der SPÖ, zwischen Bundeskanzler Kreisky und Finanzminister Androsch wählend, sagen: „I oder i“, oder, in Abwandlung des alten Spruchwortes „wenn die Linke nicht weiß, was die Rechte tut“: Wenn der Redakteur nicht weiß, was auf der ersten und was auf der zehnten Seite steht. Auf der zehnten Seite ist nämlich neben dem Konterfei des Bundeskanzlers Kreisky in Anlehnung an den ÖVP-Vorschlag zu lesen: „Wir wollen jedem Paar bei der Eheschließung für die Haushaltsgründung einen staatlichen Zuschuß von mindestens 10.000 S verschaffen.“ Auf der ersten Seite aber steht — ich zitiere wieder aus der „Arbeiter-Zeitung“ —: „Eine echte Starthilfe für junge Ehepaare: Androsch bietet 15.000 S bar auf die Hand.“ Der Finanzminister hatte seinen Parteiohmann an einem Tag glatt überrundet.

Nebenbei bemerkt, meine Damen und Herren: Mir wurde von Ihrer Fraktion wiederholt vorgeworfen, die ÖVP lizitiere. Ich frage nur: Was war dann das? Lizitation innerhalb der SPÖ! *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Inzwischen haben wir uns in diesem Punkt gefunden. Wir haben uns bereits vor der Wahl durch die Aussagen unserer Spitzenpolitiker darauf geeinigt, daß die Mindestbeihilfe für die jungen Eheleute 15.000 S betragen soll. Da sind wir uns einig. Das hat ÖVP-Bundesparteiobmann Dipl.-Ing. Schleinzer in der Fernsehdiskussion mit dem SPÖ-Parteivorsitzenden bereits festgelegt, indem er erklärte: Wenn der Finanzminister die 15.000 S für finanzierbar hält, wird auch die ÖVP dafür eintreten *(Bundesrat Wally: Er hat gesagt: ... werden wir nicht dagegen sein!)*, da wir der Meinung sind, daß die meisten jungen Ehepaare — hier gebe ich wieder der Kollegin Bundesrat Kubanek recht — große finanzielle Leistungen bei der Gründung ihrer Ehe erbringen müssen und deshalb die Hilfe des Staates gar nicht groß genug sein kann.

Leider hat sich die SPÖ unserer Meinung nicht angeschlossen, daß die Eheleute selbst entscheiden können, ob sie eine Steuerbegünstigung oder eine direkte Beihilfe für die Eheschließung wollen. Ich sage Ihnen auch, warum: Die so groß angekündigten 15.000 S bringen zwar vielen Ehepaaren einen Vorteil, vielen aber auch einen Nachteil. Der Finanzminister — beziehungsweise die SPÖ-Mehrheit — gibt gar nicht soviel aus dem Steuerbeutel, er verteilt hauptsächlich nur um, und das, möchte ich fast sagen, geschieht schon nach dem alten marxistischen Grundsatz, alles gleich zu machen. Keiner darf mehr haben, auch dann, wenn er noch mehr leistet in diesem Staate. *(Bundesrat Hella Hanzlik: Es ist gerechter!)* Darüber kann man streiten. Das ist Ihre Meinung. Meine Meinung und auch die Meinung der ÖVP dazu ist eine andere.

Der Finanzminister nimmt also den einen etwas weg und gibt dafür den anderen etwas darauf. Gegen letzteres, meine Damen und Herren, haben wir gar nichts einzuwenden. Wir sind dafür, daß den sozial Schwächeren, den weniger Verdienenden, echte Staatsbeihilfen für die Ehe zu geben sind. Wir haben aber etwas dagegen, wenn man Leistungen, die der Staat erbracht hat, wie es in diesem Fall durch die Steuerbegünstigung geschah, ohne mit der Wimper zu zucken wieder entfernt oder wegnimmt. Ich muß fast annehmen, daß die Sozialisten unter sozialer Gleichheit verstehen, dem einen etwas wegzunehmen und dem anderen etwas zu geben. *(Widerspruch bei der SPÖ.)*

Was für den Finanzminister das Wichtigste war: Er muß aus dem Staatshaushalt nicht so viel zuschießen. Die Eheschließungsbeihilfe reißt nur ein kleines Loch in das Budget des Finanzministers, die Umverteilung zu Lasten jener, welche dem Staat eine qualifizierte Leistung erbringen, ist gelungen. Sie haben mit dem Nachteil des einen den Vorteil des anderen finanziert. *(Bundesrat Hella Hanzlik: Das Unrecht ist aufgehoben worden!)* Die einen bezahlen, was die anderen bekommen. Ich frage Sie: Wo ist hier die Leistung des Staates? Ich bin hier anderer Meinung.

Ich weiß schon, es kommt dann bestimmt bei der Replik der Kollegin die Antwort: Es ist nicht so arg, das Durchschnittseinkommen — wir haben es ja gehört — in der Mitte dieses Jahres betrug nur 4300 S. Ich stelle aber fest, meine Damen, wenn ich Sie heute schon so oft zitiere — wenn ich auch persönlich sage, daß das an sich ungerecht ist —: Das Durchschnittseinkommen der Männer ist wesentlich höher.

Die Grenze, wo die alte Regelung mit der Möglichkeit, einen Betrag von 12.000 S jähr-

Ing. Gassner

lich auf fünf Jahre von der Steuer abzusetzen, besser ist, liegt — es wurde bereits genannt — bei 5250 S brutto im Monat. Ich wiederhole: brutto, denn draußen in der Öffentlichkeit wird sehr oft gesagt: Wieviel bekomme ich? 5250 S bekomme ich ja gar nicht. — Aber man denkt nicht daran, daß schon sehr viele Abzüge dabei sind. Also brutto 5250 S.

Ich erlaube mir dazu die Feststellung, daß es viele junge Ehemänner gibt, die auch als qualifizierte Arbeiter qualifiziert hochstehende Arbeit leisten, denken Sie zum Beispiel an Monteure, Fahrer von Baumaschinen oder jene, die durch quantitative Mehrarbeit über 5250 S brutto im Monat verdienen. Diesen haben Sie, meine Damen und Herren, die Chance genommen, vom Staate mehr als 15.000 S bei ihrer Eheschließung zu erhalten. (*Bundesrat Bednar: Ja, aber erst in fünf Jahren!*) Einverstanden, aber warum läßt man ihnen diese Chance denn nicht? Warum tut man das nicht? (*Bundesrat Bednar: Weil das eine ungeheure Verwaltungsarbeit ist!*) Dieser Meinung sind wir nicht. Warum nimmt man ihnen etwas weg und gibt es den anderen? — Und das sind immerhin, das bestätigt auch das Urteil der Wahlwerbungs-Überwachungskommission — und der werden wir, glaube ich, alle mitsammen glauben —, 50 Prozent. Das heißt — nicht auf Grund meiner Statistik, sondern auf Grund des Urteils dieser Kommission —: Sie, meine Damen und Herren, haben 40 Prozent der jungen Eheleute mit diesem Gesetz schlechter gestellt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Das ist ja gar nicht wahr! Das stimmt ja gar nicht!*) Das wurde von der Kommission festgestellt. Die 60 Prozent haben mehr, und damit stellen Sie 40 Prozent schlechter.

Meine Damen und Herren! Bedenken Sie ferner, daß erstens 50 Prozent der männlichen Arbeitnehmer bereits am 1. 8. 1971 mehr als 5082 S verdienen, zweitens, daß die Löhne und Gehälter auf Grund des Preisauftriebes permanent weitersteigen, und drittens eine Milderung der Steuerprogression von der SPÖ derzeit abgelehnt wird. (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Kommt schon noch, nur Geduld!*) Das heißt, morgen werden es nicht mehr nur 40 Prozent sein, so wie heuer im September festgestellt, denen es schlechter geht und die daher eine schlechtere Regelung bekommen haben, sondern 50 Prozent, und, wenn Sie weiterhin — ich hoffe, sie kommt, ich habe es jetzt vernommen, ich frage mich nur, wann — eine Senkung der Lohn- und Einkommensteuer ablehnen, 60 Prozent und mehr der jungen Eheleute.

Das, meine Damen und Herren, nennt die SPÖ „soziale Gerechtigkeit“. (*Bundesrat*

Schipani: Es ist ja nicht drinnen in der Berechnung, daß die 15.000 S gleich ausgezahlt werden!) Das ist das angebliche Geschenk der SPÖ für die jungen Eheleute. (*Bundesrat Dr. Skotton: Warum stimmen Sie dann dem Gesetz zu, wenn es so schlecht ist?*) Das werde ich Ihnen noch sagen, Herr Kollege Dr. Skotton. Nur etwas Geduld. Nur nicht so eilig! Weil es für 60 Prozent etwas Besseres bringt, das habe ich auch gesagt. Aber warum stellen Sie 40 Prozent schlechter dabei? (*Bundesrat Dr. Skotton: Das stimmt ja gar nicht! Ihre Berechnungen stimmen nicht!*) Aber ja. Das habe ja nicht ich festgestellt, das stammt von der Kommission.

Ich nehme also an — die Antwort ergibt sich ja aus den Zwischenrufen, sie war auch in der Feststellung der Kollegin Hubanek enthalten —, daß nunmehr die jungen Eheleute das Geld bar auf die Hand bekommen. Ich weiß das, auch unser Vorschlag lautete so, aber — das darf ich noch einmal feststellen — der wesentliche Unterschied zwischen der Auffassung der SPÖ und der der ÖVP ist: Wir sind dafür, daß der Steuerpflichtige selbst die Wahl trifft, welchen Weg er gehen will, und ihm nicht der Staat, sprich in diesem Fall: die SPÖ, die Entscheidung aufzwingt. (*Bundesrat Dr. Skotton: Die Armen!*) Aber ich weiß schon, von Demokratie reden ist leichter als sie anwenden. Das ist mir „transparent“ geworden. (*Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Skotton: Die 15.000 S lasse ich mir auch gerne „aufzwingen“!*) Aber ja, wir gehen mit, wir lassen sie uns gar nicht aufzwingen, wir sind bereit, hier den Weg gemeinsam zu gehen.

Die Nationalräte Dr. Schwimmer, Dr. Neuner und Dr. Zittmayr haben im Nationalrat einen Abänderungsantrag eingebracht, der den jungen Österreichern die Chance gelassen hätte, zwischen barem Geld auf die Hand oder steuerlicher Abschreibung zu wählen. Die sozialistischen Nationalräte haben diesen Antrag niedergestimmt. Sie haben damit aber auch niedergestimmt, daß nur österreichische Staatsbürger diese Eheschließungsbeihilfe erhalten sollen. Sie haben damit den Gastarbeitern den Anreiz gegeben, auf der Durchreise von ihrem Heimatland nach Deutschland vorerst in Österreich zu heiraten und vom Staate 15.000 S zu kassieren. Ich habe weder etwas dagegen, daß Österreich ein Heiratsparadies wird, noch habe ich etwas gegen die Gastarbeiter. Ich bin nur dagegen, daß ein Ausländer, der knapp drei Jahre in Österreich seine Steuern bezahlt, einem Österreicher, der auch viele andere Pflichten außer jener des Steuerzahlens gegenüber seinem Staat hat, gleichgestellt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wir vertreten die Meinung, daß der österreichische

Ing. Gassner

Staatsbürger vor allem bei sozialen Maßnahmen, die aus Steuergeldern finanziert werden, auch mehr Rechte haben soll.

Jetzt kommt wahrscheinlich die Feststellung: Darum muß ja auch die Person — das ist im Gesetz verankert —, also der Ausländer, um den Zuschuß zu erhalten, in Österreich den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben. (*Bundesrat Schipani: Der erste Schritt zur Europareife! — Bundesrat Dr. Anna Demuth: Vollkommen richtig!*) Wissen Sie auch, wie schwierig es ist, das festzustellen? Wissen Sie, wie viele verschiedenartige Auffassungen der obersten Gerichtshöfe es dazu gibt, Frau Kollegin? Sie machen die Zwischenbemerkung: „vollkommen richtig“. Wer wie ich viele Jahre in einer Gemeindegewahlbehörde in einer Gemeinde am Rande von Wien tätig ist, wird mir bestimmt beipflichten, daß in mindestens 20 bis 30 Prozent der strittigen Fälle darüber, wo der Mittelpunkt der Lebensinteressen ist, eine Feststellung nicht möglich ist. Sehen Sie, deshalb befürchten wir auch hier das Ärgste.

Herr Dr. Skotton! Vor die Wahl gestellt — Sie haben mich gefragt — derzeit — ich wiederhole: derzeit — 60 Prozent der jungen Menschen, welche heiraten wollen, einen besseren finanziellen Zuschuß zu geben oder nein zu sagen, haben wir uns für das erstere entschieden und stimmen deshalb dem Antrag, keinen Einspruch zu erheben, zu.

Wir hoffen aber, daß sich die Sozialisten darauf besinnen, daß Geben seliger als Nehmen ist, und ihren Standpunkt, den sie derzeit einnehmen, überdenken, sodaß die von diesem Gesetz Benachteiligten wieder in ihre derzeit geltenden Rechte eingesetzt werden. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich ferner gemeldet Frau Bundesrat Dr. Hawlicek. Ich erteile ihr dieses.

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPÖ): Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Weil es sich bei dieser Frage um ein so wichtiges Problem für die jungen Familien unseres Landes handelt, habe ich mich zunächst zu Wort gemeldet. Aber ich glaube, daß das auch aus dem Grund geschehen muß, weil die Volkspartei diesen Problemen so wenig Verständnis entgegenbringt und, wie ich den Ausführungen des Kollegen Gassner entnehmen mußte, sie so falsch versteht. Daher ist es notwendig, hier einige Klarstellungen und Bemerkungen anzubringen.

Zuerst zu dem Vorwurf, daß die Idee von der Volkspartei konzipiert wurde. (*Bundesrat Ing. Gassner: Das ist kein Vorwurf! — Bundesrat Bürkle: Nur eine Feststellung!*)

Also zu der Feststellung, daß die Idee von der Volkspartei konzipiert wurde: Ich weiß nicht, wann die ÖVP die Idee zuerst gehabt hat; lesen konnte man sie allerdings erst in den 107 Punkten. Bei den Sozialisten ist es zuerst die Junge Generation gewesen, die Sie mit „Jusos“ titulieren, die auf einer Arbeitstagung in Hirschwang bereits am 4. November 1965 eine Ersetzung des Absetzbetrages durch direkte Förderung gefordert hat. Dasselbe forderte, wie Sie ebenfalls zugeben mußten, der Bundesvorstand des ÖGB am 20. Dezember 1966.

Wenn Sie hier sagen, daß es sich dabei nicht um Aussagen einer Gesamtpartei handelt, möchte ich Sie fragen: Was ist ein Wahlversprechen einer Regierungspartei anderes als die Aussage einer Gesamtpartei? (*Bundesrat Ing. Maeder: Das haben wir bei den anderen Versprechungen auch gesehen!*) Auf alle Fälle ist sie ernster zu nehmen als einer von 107 Punkten, die von einer Oppositionspartei 5 Minuten vor den Wahlen zusammengestellt wurden. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Zu Ihrer zweiten Polemik, in der Sie auf die „Arbeiter-Zeitung“ verweisen und einen angeblichen Widerspruch aufdecken, folgendes: Im Inserat heißt es, wie Sie richtig vorgelesen, aber nicht genügend betont haben — darum haben es nicht alle verstanden — „zumindest 10.000 S“, und zumindest 10.000 S sind kein Widerspruch zu 15.000 S.

Bevor ich auf Ihre Hauptvorwürfe zu sprechen komme, möchte ich das Gastarbeiterproblem vorziehen, das ja bereits Ihren Kollegen Schwimmer und Dr. König im Nationalrat von unseren Abgeordneten Blecha und Lanc erklärt wurde. Eben weil wir Sozialisten nicht wollen, daß jeder Gastarbeiter, der in unserem Land wohnt und eine Ehe schließt, diesen Stützungsbeitrag bekommt, haben wir die Anspruchsberechtigung nicht an die Steuerleistung gebunden — die Gastarbeiter konnten ja auch bisher im Falle der Hausstandsgründung abschreiben; das wäre also gar nichts Neues gewesen —, sondern an den Wohnsitz und an den Mittelpunkt der Lebensinteressen. Man hat in dem Staat den Mittelpunkt der Lebensinteressen, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Das wurde deshalb hineingenommen, damit zum Beispiel der junge Wissenschaftler, der im Ausland lebt, aber den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in unserem Lande beibehält, auch Anspruch auf diese Unterstützung hat, während der kurzfristig in Österreich lebende Gastarbeiter, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen im Heimatland behält, diesen Anspruch nicht erwirbt. Der Abgeordnete Blecha hat bereits

8500

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Dr. Hilde Hawlicek

klar festgestellt, daß das eine authentische Interpretation des Nationalrates ist, wie sie die österreichischen Finanzämter verwenden werden. Das heißt, es wird da keine Schwierigkeiten geben. (*Bundesrat Bürkle: Der Nationalrat kann interpretieren, aber nicht der Herr Abgeordnete Blecha!*) Ich habe ja gesagt, das ist eine authentische Interpretation des Nationalrates.

Das waren aber alles nur Polemiken am Rande. Nun zu der grundsätzlichen Frage, warum die ÖVP zwar unserem Antrag zustimmt, aber doch nicht damit einverstanden ist. Wahrscheinlich im Sinne des Weihnachtsfriedens hat Herr Bundesrat Gassner auch zugegeben, daß die bisherige Regelung nicht befriedigend war. Wir haben bereits von der Frau Bundesrat Kubanek gehört, daß zum Beispiel im vergangenen Jahr von 41.000 Ersteheschließenden 18.000 diese Förderung nicht in Anspruch nehmen konnten. Es sind also — ich wiederhole es, damit wir es uns verdeutlichen — 45 Prozent aller jungen Ehepaare völlig leer ausgegangen. (*Bundesrat Ing. Gassner: Dafür nehmen Sie jetzt 40 Prozent etwas weg!*) Und da wagt es jetzt die Österreichische Volkspartei, von einem Taschenspielertrick zu sprechen, wenn die Regierungspartei im Wahlkampf eine gesetzliche Regelung verspricht — die sie jetzt auch einhält; und es ärgert Sie auch, daß wir es zum frühestmöglichen Zeitpunkt geschafft haben —, die für alle jungen Ehepaare eine gerechte Förderung vorsieht.

Daß es eine gerechte Förderung ist, wurde von unabhängigen Richtern in der Wahlwerbungs-Überwachungskommission festgestellt. Dagegen können Sie nichts sagen. In der Entscheidung heißt es wörtlich: „Der Kreis der nach der geplanten Neuregelung Anspruchsberechtigten ist größer als der Kreis der nach der bisherigen Regelung Anspruchsberechtigten.“

Hohes Haus! Ich möchte in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, daß die Volkspartei durch den Vorwurf der Anwendung eines Taschenspielertricks in vollem Umfang das Wahlübereinkommen verletzt hat. Die ÖVP ist daher mit ihren Angriffen auf die sozialistischen Haushaltsgründungsvorschläge bereits vorbestraft. Vielleicht deshalb ihre Nervosität. (*Beifall und Heiterkeit bei der SPÖ. — Bundesrat Bürkle: Warum so schnellig gleich am Anfang? — Bundesrat Dr. Schambek: Blühende Phantasie!*)

Trotzdem hat sie sich aber nichts sagen lassen und erhebt in dieser Frage ein Wehgeschrei, das besonders von der jungen Generation unseres Landes nicht verstanden wird. Sie erheben hier zwei Vorwürfe, Kollege

Gassner, die in sich selbst bereits einen Widerspruch darstellen: auf der einen Seite den der sozialen Ungerechtigkeit und auf der anderen Seite den der Gleichmacherei.

Zum ersten einiges: Die Volkspartei sieht die soziale Gerechtigkeit bedroht, wenn Spitzenverdiener um ein paar Tausend Schilling weniger abschreiben können (*Bundesrat Bürkle: Spitzenverdiener mit 6000 S!*) — darauf komme ich noch —, während es bisher ihr soziales Gewissen nicht gestört hat, daß 45 Prozent aller Ehepaare überhaupt nichts bekommen haben. (*Bundesrat Ing. Gassner: Darum haben wir diesen Punkt in die 107 Punkte aufgenommen!*)

Ab welcher Einkommenshöhe — damit komme ich schon zu Ihrem Zwischenruf — gibt es bei der jetzigen Regelung eine Schlechterstellung? Das wurde bereits von der Frau Bundesrat Kubanek behandelt, vom Herrn Bundesrat Gassner aber trotzdem nicht zur Kenntnis genommen. Ich möchte es daher wiederholen und deutlicher machen.

Die Volkspartei versucht, diese Schlechterstellung ab einem Einkommen von 5250 S zu konstruieren. Wie Sie wissen, ist das die Minimumannahme. Wenn man aber berücksichtigt, daß ein Drittel aller Ehepaare bereits im ersten Jahr ihrer Ehe ein Kind bekommen, aber fast alle Ehepaare in den ersten fünf Jahren, dann heißt das, daß die Steuergruppe B/0 — und auf jener basieren diese 5250 S — nicht der Normalfall ist. Weiters bleibt ein Großteil der jungen Mütter bei ihren Kindern, das heißt, der Mann bekommt noch den Alleinverdienerfreibetrag. Drittens macht außerdem ein Teil der Ehepaare noch von anderen Steuerabschreibungsmöglichkeiten Gebrauch. Einer der Gutachter kommt bei vorsichtiger Berücksichtigung dieser Umstände auf eine Grenze von 7200 S, bei der die Schlechterstellung beginnt. Wenn man jetzt außerdem noch berücksichtigt — das wurde heute ebenfalls schon gesagt —, daß die 15.000 S Soforthilfe eine Bargeldleistung bedeuten und ein entsprechender Kredit mit 8½ Prozent jährlich verzinst werden müßte, dann kommt man bereits auf 10.000 S, wo diese Schlechterstellung beginnt.

Bei den wenigen Spitzenverdienern, die benachteiligt werden — daß einige benachteiligt werden, leugnen wir nicht —, zum Beispiel die Bezieher eines Monatseinkommens von 15.000 S um 5000 S und die Bezieher eines Monatseinkommens von 20.000 S um 10.000 S, darf man nicht vergessen, daß gerade von dieser Einkommensgruppe Steuerabschreibungsmöglichkeiten in Form von erhöhten Werbungskosten, Bausparverträgen, Versicherungen, nicht zu vergessen die Kirchensteuer,

Dr. Hilde Hawlicek

in Anspruch genommen werden. Nach Wegfall der Abschreibung für die Hausstandsgründung wird diese Gruppe sicherlich in größerem Maß die anderen Abschreibungsmöglichkeiten ausnützen.

Das war aber jetzt nur eine zusätzliche Argumentation für Sie, meine Damen und Herren von der Volkspartei, damit Sie Ihre jungen Großverdiener beruhigen können. *(Bundesrat Ing. Gassner: Wir wollen die sozialistischen Großverdiener auch beruhigen!)* Mein soziales Gewissen schlägt nämlich keineswegs bei dem Gedanken, daß durch diese Neuregelung einige Spitzenverdiener etwas weniger gefördert werden. Uns Sozialisten ist es wichtiger, daß alle eine Förderung erhalten. *(Bundesrat Ing. Gassner: Da sind wir konform!)*

Und damit sind wir schon bei Ihrem nächsten Vorwurf, nämlich dem der Gleichmacherei. Wir Sozialisten empfinden es nicht als Gleichmacherei, wenn alle Ehepaare anlässlich der Hausstandsgründung, bei der gewisse Grundkosten gegeben sind, gleichmäßig gefördert werden. Wir empfinden es aber als einseitige Bevorzugung, wenn die höheren Ansprüche einzelner Familien vom Staat und von der Gemeinschaft finanziert werden, wie es bisher der Fall war.

In diesem Sinne unterstützen wir vorbehaltlos den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates und können es der Volkspartei ebenfalls nicht ersparen — trotz der Vorweihnachtszeit —, ihr zwei Vorwürfe zu machen:

Erstens: Warum hat die Volkspartei ihren angeblich besseren Vorschlag — wobei es um 10.000 S plus Abschreibung gegangen ist, das heißt, daß die große Masse der Durchschnittsverdiener schlechter gestellt worden wäre als bei dem jetzt vorliegenden Vorschlag der OVP — nicht bereits während ihrer Alleinregierung verwirklicht? Dazu hat sie ja vier Jahre lang Zeit gehabt.

Die Sozialisten haben bereits nach eineinhalb Jahren Regierung ihre diesbezüglichen Vorstellungen in Gesetzesform gebracht.

Noch etwas: Die Sozialisten haben sofort nach Regierungsantritt einen ersten Schritt zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt, und darum geht es ja auch bei dieser Frage *(Bundesrat Bürkle: 3000 neue Beamte! — Bundesrat Dr. Skotton: Da sind die Lehrer mit dabei!)*: Ab 1. 1. 1971 mußten bei der Antragstellung für die Hausstandsgründung keine Belege mehr beigebracht werden. Dadurch erhöhte sich übrigens die Zahl der Antragsteller um ein Drittel.

Hier ist der OVP — das ist jetzt der zweite Vorwurf — ebenfalls nichts eingefallen, obwohl sie es war, die in ihrer Regierung erstmals einen Staatssekretär für Verwaltungsvereinfachung bestellt hat.

Der nun auf Vorschlag der Sozialisten vorliegende Gesetzesbeschluß leistet einen erheblichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung. Durch die Neuregelung fallen 12,75 Prozent der Anträge auf Lohnsteuerfreibeträge bei den Finanzämtern weg.

Abschließend möchte ich nochmals feststellen: Für die Volkspartei bedeutet der vorliegende Gesetzesbeschluß „soziale Ungerechtigkeit“, „Gleichmacherei“. Für die Sozialistische Partei bedeutet er die Verwirklichung eines Teiles des Regierungsprogramms, die Verwirklichung einer Maßnahme für eine sozial gerechte Steuerpolitik und eine sozialistische Gesellschaftspolitik. Und für die jungen Österreicher — um die geht es ja vor allem bei diesem Gesetzesbeschluß — bedeutet er 15.000 S in bar und damit eine wirksame Hilfe bei der Hausstandsgründung und eine echte Förderung der jungen Familien. *(Anhaltender Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz) (661 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 19. Punkt der Tagesordnung: 5. EFTA-Durchführungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Mader. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. Mader: Hoher Bundesrat! Durch die Bestimmungen der Brüsseler Zollratsempfehlung bzw. der 7. Zolltarifgesetznovelle sind auch Positionen betroffen, die in den Beilagen I bis III zu Anhang B sowie in den Anhängen D und E des EFTA-Übereinkommens angeführt sind. Der deutschsprachige Text dieser Positionen soll daher durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des

8502

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Ing. Mader

Nationalrates dem neuen Wortlaut der Brüsseler Nomenklatur angepaßt werden. Ferner sollen auch Berichtigungen und Präzisierungen der deutschsprachigen Übersetzung jenes Teiles der Brüsseler Nomenklatur vorgenommen werden, der nicht Gegenstand der Brüsseler Ratsempfehlung war. Außerdem soll aus Gründen der Rechtsklarheit das 2. EFTA-Durchführungsgesetz nun zur Gänze außer Kraft gesetzt werden.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die deutsche Übersetzung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation abgeändert wird (5. EFTA-Durchführungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren samt Anlage (662 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren samt Anlage.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Auf Grund eines Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der EUROCONTROL (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, England, Luxemburg und die Niederlande) werden ab 1. November 1971 Flugsicherungsstreckengebühren in diesen Staaten eingehoben. Der

gegenständliche Vertrag gibt der Republik Österreich die Möglichkeit, sich am EUROCONTROL-Gebührensistem von Anfang an zu beteiligen. Der EUROCONTROL soll dabei gewissermaßen die Funktion einer Zahlstelle für die nach den österreichischen Bestimmungen zu entrichtenden Flugsicherungsstreckengebühren übertragen werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung notwendig. Ein diesbezüglicher Gesetzesbeschluß des Nationalrates liegt in Form des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates über ein Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren (663 der Beilagen) bereits vor.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ über die Einhebung von Flugsicherungsstreckengebühren samt Anlage wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Zu Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren (663 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Ing. Spindelegger. Bitte um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Spindelegger:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt sich im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz als Ausführungsgesetz zur Erfüllung des am 8. Juli 1971 unter-

Ing. Spindelegger

zeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) über die Erhebung von Flugsicherungsstreckengebühren dar. Von den Flugsicherungskosten sollen zunächst nur die Aufwendungen für Streckennavigationseinrichtungen und -dienste erfaßt werden. Zur Entrichtung der Gebühren sollen die Halter der Luftfahrzeuge verpflichtet werden. Kommt ein Gebührenschuldner der Aufforderung zur Zahlung an die EUROCONTROL nicht nach, erfolgt ein Zahlungsauftrag durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen.

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz betreffend Flugsicherungsstreckengebühren wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 22. Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch das Ausscheiden der Bundesräte Kunstätter und Novak beziehungsweise die Wiederwahl des Bundesrates Alberer sind Ausschußergänzungswahlen notwendig geworden.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die freigewordenen Ausschußmandate in der Weise zu besetzen, daß jeweils an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Kunstätter Bundesrat Tratter und an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Novak Bundesrat Windsteig treten soll. Bundesrat Alberer soll erneut in jene Ausschüsse, denen er schon bisher angehört hat, entsendet werden.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich über diese Wahlvorschläge unter einem durch Handerheben abstimmen lassen. — Einwand wird offenbar keiner erhoben.

Ich bitte daher jene Mitglieder des Bundesrates, die den Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Die Wahlvorschläge sind somit einstimmig angenommen.

Ein Verzeichnis der neu beziehungsweise wiederbesetzten Ausschußmandate wird dem stenographischen Protokoll der heutigen Sitzung angeschlossen werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich für morgen, Mittwoch, den 22. Dezember 1971, in Abänderung des letzten Avisos für 10 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Futtermittelgesetz geändert wird (Futtermittelgesetz-Novelle 1971)

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird

5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz geändert wird (Strafvollzugsgesetznovelle 1971)

6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen geändert wird

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert wird

8. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes geändert wird

9. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

8504

Bundesrat — 305. Sitzung — 21. Dezember 1971

Vorsitzender

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1972 eine Sonderregelung getroffen wird

12. Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das 1. Halbjahr 1972.

Bevor ich die Sitzung schließe, gebe ich noch bekannt, daß mit dem Einlangen weiterer Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates zu rechnen ist. Es handelt sich hierbei um Novellen

zum Preisregelungsgesetz 1957,
zum Preistreibereigesetz 1959,
zum Marktordnungsgesetz 1967,
zum Landwirtschaftsgesetz,

zum Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952,

zum Rohstofflenkungsgesetz 1951 sowie
zum Lastverteilungsgesetz 1952.

Bei rechtzeitigem Einlangen dieser Vorlagen ist beabsichtigt, für morgen, Mittwoch, den 22. Dezember 1971, 9 Uhr den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und den Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuberufen.

Die formelle Einberufung dieser Ausschüsse kann erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Noten des Bundeskanzleramtes erfolgen.

Bei Erledigung dieser Vorlagen durch die Ausschüsse kommt demnach eine Erweiterung der Tagesordnung der morgigen Sitzung um sieben Punkte in Betracht.

Ein diesbezüglicher Beschluß wird vom Bundesrat selbst am Beginn der Sitzung im Sinne des § 27 Abs. E der Geschäftsordnung zu fassen sein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 10 Minuten

Besetzung von Ausschußmandaten auf Grund der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1971 durchgeführten Ausschüßergänzungswahlen

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration

Mitglied: Alois Alberer;
Ersatzmitglieder: Franz Tratter,
Johann Windsteig.

Geschäftsordnungsausschuß

Ersatzmitglied: Johann Windsteig.

Ausschuß für soziale Angelegenheiten

Mitglied: Franz Tratter;
Ersatzmitglied: Alois Alberer.

Unvereinbarkeitsausschuß

Ersatzmitglied: Franz Tratter.

Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Mitglied: Johann Windsteig;
Ersatzmitglied: Alois Alberer.

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

Ersatzmitglieder: Franz Tratter,
Johann Windsteig.

Ständiger gemeinsamer Ausschluß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

Ersatzmitglied: Alois Alberer.